

# Amtsblatt

## der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 3

15. April

1989

Inhalt: 32. Definitive Promulgation approbierter und rekognoszierter Dekrete – 33. Dekret über Domkapitel – Konsultorenkollegium – 34. Dekret über das bisherige Benefizialrecht – 35. Dekret über Veräußerungen – 36. Dekret über Laienrichter – 37. Dekret über Bestandverträge – 38. Dekret über Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie über Urkundenausstellung – 39. Rahmenordnung für die Ausbildung von Priestern – 40. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat – 41. Römisches Dokument über die Derogation von can. 457 für die Österreichische Bischofskonferenz – 42. Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich

### 32. Definitive Promulgation approbierter und rekognoszierter Dekrete

Die Österreichische Bischofskonferenz hat gemäß Schreiben des Staatssekretariates vom 8. November 1983 (Nr. 120.568/236) mehrere Dekrete als Übergangsnormen im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 1 vom 25. Jänner 1984 und Nr. 2 vom 1. Juni 1984 provisorisch publiziert. Nun liegt die erforderliche Rekognition bzw. Approbation zu verschiedenen Dekreten vor. Diese werden hiemit im Sinne des can. 455 § 2 als definitive Partikularformen der Österreichischen Bischofskonferenz promulgiert und treten mit Datum dieser definitiven Promulgation in Kraft.

Die Dekrete Nr. 33 (Konsultorenkolleg) und Nr. 34 (Benefizialrecht) wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz am 1. Juli 1983 beschlossen und am 21. Juli 1983 dem Hl. Stuhle zur Approbation bzw. Rekognition vorgelegt. Die Approbation bzw. Rekognition wurde mit Schreiben der Kongregation für die Bischöfe am 30. Juni 1984 (Nr. 32/84) erteilt.

Von der Österreichischen Bischofskonferenz wurden die Dekrete Nr. 35 (Veräußerungen) und Nr. 36 (Laienrichter) am 1. Juli 1983, die Dekrete Nr. 37 (Bestandverträge) und Nr. 38 (Pfarrbücher) am 8. November 1983 beschlossen. Diese vier Dekrete wurden am 27. Februar 1986 dem Hl. Stuhle zur Rekognition vorgelegt. Die Rekognition für die Dekrete Nr. 35 bis 38 erteilte die Kongregation für die Bischöfe am 26. April 1986 (Nr. 32/84). Die Rekognition für das Dekret Nr. 35 wurde von der Kleruskongregation am 14. März 1988 erteilt.

Das Dekret Nr. 39 (Rahmenordnung für die Ausbildung von Priestern) wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz am 27. März 1985 beschlossen, am 2. April 1985 zur Approbation eingereicht und am 15. Juni 1985 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen für sechs Jahre approbiert.

Das Dekret Nr. 40 (Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat) wurde von den österreichischen Bischöfen auf ihrer Konferenz vom 4.–6. November

1987 beschlossen und am 21. Jänner 1988 zur Approbation eingereicht. Die Approbation wurde von der Kongregation für die Bischöfe am 15. Februar 1988 erteilt (Nr. 32/84).

### 33. Dekret über Domkapitel – Konsultorenkollegium

(can. 502 § 3)

Die Österreichische Bischofskonferenz legt fest, daß die Aufgaben des Konsultorenkollegiums vom Domkapitel erfüllt werden.

Zur besseren Erfüllung dieser Aufgaben sind in die Kapitelstatuten (can. 505) folgende drei Bestimmungen aufzunehmen:

a) Altersklausel: In Analogie zu can. 401, can. 411 und can. 583 § 3 soll jeder Domkapitular mit Vollendung des 75. Lebensjahres beim Diözesanbischof um Emeritierung ansuchen;

b) Platz für priesterliche Amtsleiter: Es soll ermöglicht werden, die priesterlichen Leiter diözesaner Ämter eventuell ad tempus officii in das Domkapitel aufzunehmen;

c) Verwaltung des Domes: Bestimmungen über die Verwaltung des Domes in finanzieller Hinsicht.

### 34. Dekret über das bisherige Benefizialrecht

(can. 1272)

Bis zu einer Neuregelung der Materie werden diejenigen Normen des alten Codex, die sich mit der Verwaltung – nicht mit der Verleihung – des Benefiziums befassen, als Partikulargesetz der Bischofskonferenz für Österreich in Kraft gesetzt.

### **35. Dekret über Veräußerungen**

(can. 1285, 1291 und 1292 § 1)

1. Für Veräußerungen werden gemäß can. 1292 § 1 folgende Grenzen festgesetzt:

- a) als Obergrenze der Betrag von 7 Millionen Schilling,
- b) als Untergrenze der Betrag von 300.000 Schilling.

2. Zur gültigen Veräußerung von Mobilien, die zum Stammvermögen (patrimonium stabile) gehören, ist gemäß can. 1285 und can. 1291 die schriftliche Erlaubnis des Diözesanbischofs erforderlich.

### **36. Dekret über Laienrichter**

(can. 1421 § 2)

Die Österreichische Bischofskonferenz gibt die Erlaubnis, daß Laien als Richter bestellt werden, von denen einer bei der Bildung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden kann, soweit eine Notwendigkeit dazu besteht.

### **37. Dekret über Bestandverträge**

(Miet- und Pachtverträge)  
(can. 1297)

1. Alle Bestandverträge sind schriftlich abzuschließen.

2. Bestandverträge sind von seiten des diözesanen Wirtschaftsrates dann genehmigungspflichtig, wenn entweder Bestandverträge über bestimmte Dauer abgeschlossen werden und diese Dauer mindestens 20 Jahre währen soll oder Bestandverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden und auf ein Kündigungsrecht auf mindestens 20 Jahre verzichtet wird oder das Jahresentgelt des Bestandvertrages 50.000 Schilling übersteigt.

3. Jeder Bestandvertrag bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Ordinarius.

### **38. Dekret über Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie über Urkundenausstellung**

Der von Pfarrseelsorgern immer wieder vorgetragene Wunsch nach Vereinheitlichung veranlaßte die Österreichische Bischofskonferenz, für alle Diözesen in Österreich folgende Weisungen zur Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher sowie zur Urkundenausstellung zu erlassen, die mit 1. Jänner 1984 in Kraft treten.

Diese Weisungen fußen auf den Vorschriften des Codex Iuris Canonici vom 25. Jänner 1983 (ab 27.

November 1983 in Kraft) und berücksichtigen das österreichische Personenstandsgesetz vom 19. Jänner 1983 (ab 1. Jänner 1984 in Kraft).

#### **1. Führung der pfarrlichen Matrikenbücher:**

a) Gemäß can. 535 § 1 sind folgende pfarrliche Matrikenbücher zu führen: Taufbuch, Trauungsbuch, Totenbuch.

b) Darüber hinaus wird gemäß can. 535 § 1 hiermit angeordnet:

1. die Führung eines pfarrlichen Matrikenbuches, in dem alle Katechumenen (can. 788 § 1), alle Konvertiten, Revertiten und „Apostaten“ zu verzeichnen sind;

2. die Führung der Pfarrkartei, die mindestens alle Katholiken der Pfarre erfassen soll.

c) Ein einheitlicher, für ganz Österreich geltender Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken wird veröffentlicht werden. – Zur Gewährleistung der gewünschten Einheitlichkeit werden die erforderlichen Drucksorten für die Matrikenführung vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben.

#### **2. Aufbewahrung der pfarrlichen Matrikenbücher:**

Sämtliche pfarrlichen Matrikenbücher sind gemäß can. 535 und can. 555 sorgfältig aufzubewahren.

Die für die Seelsorge in der Pfarre nicht mehr benötigten alten Matrikenbücher können, wenn in einer Pfarre die geforderten Bedingungen für ein kirchliches Archiv nicht gegeben sind oder die aus den alten Matriken gewünschten Auskünfte (für Ahnenforschung) aus personellen Gründen nicht bewältigt werden können, dem Diözesanarchiv in Treuhandschaft übergeben werden. Alle Anträge auf Auskünfte aus den in Treuhandschaft übergebenen Matriken sind dann an das Diözesanarchiv weiterzugeben.

#### **3. Ausstellung von Urkunden aus pfarrlichen Matrikenbüchern:**

Die dazu nötigen Detailvorschriften werden in dem unter 1c genannten „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ enthalten sein.

Die erforderlichen Vordrucke werden vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben.

#### **4. Führung des Weihebuches:**

Jede Weihespendung ist gemäß can. 1053 § 1 in das Weihebuch bei der für den Weiheort zuständigen Kurie einzutragen.

#### **5. Führung des Firmbuches:**

Über die von can. 895 vorgeschriebene Führung eines Firmbuches der Diözesankurie ist für jede Diözese eine eigene Regelung zu treffen.

## 39. Rahmenordnung für die Ausbildung von Priestern

### Vorwort

Die vorliegende „Ratio nationalis“ für die Priesterausbildung in den österreichischen Diözesen ist weitgehend eine Übernahme der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“, die von der Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung vom 13.-16. Februar 1978 verabschiedet und von der Kongregation für das katholische Bildungswesen am 9. März 1978 approbiert worden ist.

Mit Zustimmung der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz hat sich die Konferenz der Regenten in den österreichischen Priesterseminarien zu dieser Übernahme entschlossen, da aufgrund weitgehender Übereinstimmungen zwischen den Gegebenheiten in beiden Ländern auch eine ähnliche nationale Grundordnung sinnvoll erscheint. Weiters wurde bei der Erstellung der Ratio nationalis für die österreichischen Priesterseminare der neue CIC berücksichtigt.

### I. Einleitung

#### 1. Sinn und Zweck der Rahmenordnung

Das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Ausbildung der Priester vom 28. Oktober 1965 weist den Bischofskonferenzen das Recht und die Aufgabe zu, „für die einzelnen Völker und Riten eine eigene Ordnung für die Priesterausbildung aufzustellen. In ihr sollen die allgemeinen Gesetze den besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen so angepaßt werden, daß die Priesterausbildung immer den pastoralen Erfordernissen der Länder entspricht, in denen die Priester ihren Dienst auszuüben haben“ (Optatam totius, I, u. vergl. CIC 1983, Can. 242).

„Um die Einheit zu wahren und zugleich eine gesunde Vielfalt zu ermöglichen“, hat die Kongregation für das katholische Bildungswesen am 6. Jänner 1970 die „Grundordnung für die Ausbildung der Priester“ herausgegeben, die den Bischofskonferenzen zugleich die Abfassung der eigenen nationalen Ordnungen für die Priesterausbildung erleichtern soll (Grundordnung, Vorbemerkungen).

#### 2. Zum Priesterbild der Rahmenordnung

Diese Rahmenordnung orientiert sich am theologischen Verständnis des Priestertums, wie es vor allem in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Ratio fundamentalis und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Österreichischen Synodalen Vorgang dargestellt ist. Insbesondere sei auf folgende Texte verwiesen:

- Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28;
- Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 1-8;
- Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Priesterausbildung;

- Grundordnung für die Ausbildung der Priester (Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis), dritter Abschnitt der Einleitung: „Das Verständnis des katholischen Priestertums als Ziel der priesterlichen Ausbildung“;

- Römische Bischofssynode 1971 „Der priesterliche Dienst – Gerechtigkeit in der Welt“, herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 1972;

- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluß „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“, in: Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg/Basel/Wien 1976, 651-677;

- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, in: Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg/Basel/Wien 1976, 597-636;

- Österreichischer Synodaler Vorgang, Beschluß „Träger kirchlicher Dienste“, in: Österreichischer Synodaler Vorgang, Dokumente, Wien 1974, Seite 15-36;

- Liber de Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi, herausgegeben von den Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes und vom Bischof von Luxemburg, Freiburg 1971.

Das grundlegende theologische Verständnis vom Priestertum wird kurz gefaßt beschrieben im Dekret über Dienst und Leben der Priester. „Durch die Weihe und die vom Bischof empfangene Sendung werden die Priester zum Dienst für Christus, den Lehrer, Priester und König, bestellt. Sie nehmen teil an dessen Amt, durch das die Kirche hier auf Erden ununterbrochen zum Volk Gottes, zum Leib Christi und zum Tempel des Heiligen Geistes aufbaut wird“ (Presbyterorum Ordinis I). Darum wird das Priestertum „durch ein eigenes Sakrament übertragen. Dieses zeichnet die Priester durch die Salbung des Heiligen Geistes mit einem besonderen Prägemaß und macht sie auf diese Weise dem Priester Christus gleichförmig, so daß sie in der Person des Hauptes Christus handeln können“ (ebenda, 2). Die Gemeinsame Synode formuliert darum, daß „der Priester bei seiner Weihe durch Jesus Christus selbst gesandt wird. Er wird unter Handauflegung und Gebet des Bischofs und des gesamten anwesenden Presbyteriums mit dem Geist Christi ausgerüstet und endgültig für Gott und die Menschen in Dienst genommen. Diese Indiennahme gibt ihm in besonderer Weise Anteil am Priestertum Jesu Christi und prägt ihn in seiner ganzen Existenz. Sie fordert eine endgültige Entscheidung zum übernommenen Amt. So ist der priesterliche Dienst sowohl Dienst in Christi Person und Auftrag als auch Dienst in und mit der Gemeinde“ (Pastorale Dienste, 5.1.1).

Es ist die Gabe des Geistes, durch die der priesterliche Dienst ermöglicht und getragen wird. Diese Geistesgabe wird in der Priesterweihe sakramental verliehen und qualifiziert die Tätigkeit des Priesters im Bereich der Verkündigung, der Liturgie und der Leitung in spezifischer Weise. Darum läßt sich – wie die Synode ausführt – die Sendung des Priesters auch nicht „mit Hilfe von einigen, nur ihm vorbehaltenen Funktionen umschreiben. Vielmehr übt der Priester den

der ganzen Kirche aufgegebenen Dienst im Auftrag Christi amtlich und öffentlich aus. Durch Verkündigung, Spendung der Sakramente, Bruderdienst, Auf-  
erbauung und Leitung der Gemeinde und nicht zu-  
letzt durch sein persönliches Zeugnis soll der Priester  
die anderen zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig  
machen. Der Priester soll daher Charismen entde-  
cken und wecken, er soll sie beurteilen und fördern  
und für ihre Einheit in Christus Sorge tragen. Diesen  
Dienst kann er nur tun in lebendigem Austausch und  
brüderlicher Zusammenarbeit mit allen anderen  
Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde . . .

Mitte und Höhepunkt des priesterlichen Dienstes  
ist die Feier der Eucharistie. Die Hingabe Jesu an den  
Vater für uns wird hier Gegenwart. Durch den einen  
Leib Jesu Christi werden wir alle eins in ihm“ (Pasto-  
rale Dienste, 5.1.1).

## II. Elemente des Rahmenplanes

### 1. Das Bildungsziel

Das Ziel der Priesterausbildung ist der Christ, der  
aufgrund seiner menschlichen und geistlichen Reife,  
seiner theologischen Bildung und seiner pastoralen  
Befähigung geeignet und bereit ist,

- der Berufung Gottes zu entsprechen und sich in  
Weihe und Sendung durch den Bischof für die Kirche  
als Priester in Dienst nehmen zu lassen in der Lebens-  
form der Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen,
- seine menschlichen, geistlichen und beruflichen  
Fähigkeiten so weiterzuentwickeln, daß er den in der  
Priesterweihe übernommenen Auftrag Christi an den  
Mitmenschen in der jeweiligen pastoralen Situation  
ein Leben lang wahrnehmen kann.

### 2. Die Bildungsphasen

Dienst und Leben des Priesters sind geprägt vom  
Sakrament der Priesterweihe. Die Priesterausbildung  
insgesamt dient der Hinführung zur Übernahme des  
priesterlichen Amtes in der Weihe und zur Gestal-  
tung des Lebens und Dienstes aus ihr. Priesterausbil-  
dung hat also die Aufgabe,

- in der **Seminarzeit** die Voraussetzungen für den  
Empfang der Priesterweihe und die Übernahme des  
priesterlichen Dienstes zu vermitteln (vgl. 3.2);
- in der **Fortbildung** die Entfaltung der Priester-  
weihe im Leben des Priesters und in seinem Dienst an  
Kirche und Welt zu fördern (vgl. Anhang 2).

### 3. Die Dimensionen der Priesterausbildung

Die Ausbildung zum Priester wird im folgenden  
unter drei Gesichtspunkten beschrieben. Diese „Di-  
mensionen“ sind durchgängig für die Phasen der  
Priesterausbildung von Bedeutung. Sie durchdringen  
sich gegenseitig, und eine ist ohne die andere nicht zu  
verwirklichen.

Es sind die Dimensionen:

- a) Menschliche Reifung und geistliches Leben;
- b) Theologische Bildung;
- c) Pastorale Befähigung.

Die Einheit von geistlichem Bemühen, theologi-  
scher Reflexion und pastoraler Praxis dient sowohl

der priesterlichen Existenz als auch dem priester-  
lichen Dienst.

#### a) Menschliche Reifung und geistliches Leben

##### aa) Menschliche Reifung

Menschliche Reifung und geistliches Leben sind  
untrennbar verbunden. „Da die Gnade die Natur  
nicht aufhebt, sondern erhebt, und da niemand ein  
wahrer Christ sein kann, wenn er nicht die Tugenden  
besitzt und übt, die zum echten Menschen gehören  
und die von der christlichen Liebe selbst vorausge-  
setzt und in Dienst genommen werden, soll der künf-  
tige Priester sich üben in Aufrichtigkeit der Gesin-  
nung, in wachem Sinn für Gerechtigkeit, in guten  
Umgangsformen, im Einhalten des gegebenen Wor-  
tes, in mit Liebe verbundener Bescheidenheit beim  
Gespräch im Geist bereitwilligen brüderlichen Dien-  
stes, in Arbeitsamkeit, in der Fähigkeit, mit anderen  
zusammenzuarbeiten usw. Auf diese Weise soll er zu  
jener harmonischen Verbindung der menschlichen  
und übernatürlichen Fähigkeiten gelangen, die für  
ein echtes Zeugnis christlichen Lebens in der heutigen  
Gesellschaft notwendig ist.

Da der Priester ja allen Menschen die Frohe Bot-  
schaft verkünden muß, soll der Kandidat besonders  
intensiv seine Fähigkeiten ausbilden, mit Menschen  
der verschiedensten Verhältnisse entsprechende Kon-  
takte anzuknüpfen.

Vor allem lerne er die Kunst, andere in passender  
Weise anzusprechen, ihnen geduldig zuzuhören und  
mit ihnen in Gedankenaustausch zu treten. Das tue er  
mit großer Achtung vor Menschen jeder Art und vom  
Geiste dienstbereiter Liebe getragen, damit er das  
Mysterium des in der Kirche lebenden Christus ande-  
ren zu erschließen vermag“ (Grundordnung, 51).

Zugleich muß der Priesteramtskandidat lernen, die  
eigenen Grenzen und die der anderen anzunehmen  
und sie als Chance für das Wirken der Gnade Gottes  
zu verstehen (vgl. 2 Kor 12,9f.).

##### ab) Geistliches Leben

###### *In Christus*

„In der Verbindung mit Jesus Christus und in der  
Teilnahme an seiner Sendung gründet die gemein-  
same Spiritualität der ganzen Kirche und aller pasto-  
ralen Dienste“ (Pastorale Dienste, 2.1.2). Alle Chri-  
sten gehen den gemeinsamen Weg des Glaubens, der  
Hoffnung und der Liebe, aber auf je eigene Weise,  
wie sie sich aus Berufung und Auftrag am Leibe  
Christi ergibt.

Das geistliche Leben des Priesters erhält seine spe-  
zifische Prägung durch die besondere Christusbezie-  
hung, in der er durch die Weihe eingetreten ist, und  
durch die Ausübung des amtlichen Dienstes in der  
Kirche. Die priesterliche Spiritualität wird demnach  
charakterisiert sowohl durch die geistige Befähigung  
des Priesters als auch durch seine Aufgabe. Sein apo-  
stolisches Tun setzt einerseits ein Leben nach Gottes  
Willen voraus, andererseits wird die Verbundenheit  
mit Gott durch seinen Dienst vertieft. Die Gemein-  
same Synode erklärt: „Der Priester, der in Christi  
Person und Auftrag handelt, ist ganz und gar darauf  
angewiesen, aus dem Geist Christi zu leben: nur so  
wird sein Dienst glaubwürdig, nur so ist er fähig, in

den ihn oft überfordernden Beanspruchungen standzuhalten“ (Pastorale Dienste, 5.5.1).

Dem Herrn mit dem eigenen Kreuz folgend, ist er gerufen, auch bei Enttäuschungen, Mißerfolg und Scheitern noch an die rettende Gegenwart Gottes und das unaufhaltsame Kommen des Gottesreiches zu glauben und ein Zeugnis christlicher Auferstehungshoffnung zu geben. Daraus erwachsen Haltungen wie Geduld, Sturkmutter und Zuversicht.

#### *Mit der Kirche*

Wo man „einander das Zeugnis des Glaubens und der Liebe gibt, einander trägt und Vergebung schenkt“ (Pastorale Dienste, 5.5.3), einander vor Verengung und Einsamkeit bewahrt, wird die Kirche sichtbar als „umfassendes Heilssakrament“ (Lumen gentium, 48). Damit der Priester dieses grundlegende Füreinander in der kirchlichen Gemeinschaft durch sein Wort und die Ausstrahlung seiner Persönlichkeit wecken und stärken kann, muß seine eigene Spiritualität von der Erfahrung solcher Gemeinschaft geprägt sein. Er muß lernen, mit der Kirche zu leben nach dem Augustinuswort: „In dem Grade, in dem jemand die Kirche liebt, hat er auch den Heiligen Geist“ (Opus totius, 9). Dann trägt sein Wirken dazu bei, die Kirche zu erkennbaren Zeichen der Gegenwart Gottes in der Welt zu machen (vgl. Ad gentes, 15).

Wissend, daß er einer *Communio Sanctorum* zugehört, die nicht nur die jetzt lebenden Christen umfaßt, sondern die Glaubenden aller Zeiten, vertraut er auf den Geist, der durch alle Jahrhunderte hindurch und in allen Völkern wirkt. Maria, das Urbild der Kirche und die Mutter der Glaubenden, wird ihm Leitbild des Dienstes und der ungeteilten Hingabe sein.

#### *Für die Welt*

Die Sendung Christi verweist den Christen an die Welt. Aus dieser Verantwortung heraus wird der Priester offenen Geistes die unscheinbaren Vorgänge des täglichen Lebens ebenso wachsam beobachten wie die Entwicklungen in der menschlichen Gesellschaft, um die Zeichen der Zeit zu erkennen und sein Handeln danach auszurichten. Wenn die Liebe Christi ihn erfüllt, wird er immer neu auf die Menschen zugehen und vor Isolation bewahrt bleiben (vgl. Pastorale Dienste, 5.5.1). Seine Sorge gilt allen Menschen, vor allem aber den Armen und den Schwachen, den Leidenden und den Zurückgesetzten, den Suchenden und den Hoffnungslosen. Keine Not ist davon ausgenommen. Sein Dienst an der Einheit und der Versöhnung fordert äußere Freiheit und innere Offenheit für die verschiedenen Gruppen, Richtungen, Parteien und Schichten (vgl. Pastorale Dienste, 5.1.3).

#### *Ungeteilte Nachfolge Christi*

Der Ruf des Evangeliums zur ungeteilten Nachfolge Jesu Christi kann auf vielfältige Weise verwirklicht werden. Der Priester findet – geleitet von den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils – in den Evangelischen Räten Grundlinien einer Spiritualität, die seiner Sendung entspricht.

Der Geist der Armut hat das ganze Leben Jesu geprägt. Deshalb ist auch vom Priester Anspruchslosigkeit in Lebensstil und Lebenshaltung gefordert.

„Selbst wenn er sich an den allgemeinen Lebensbedingungen orientiert, darf er sich von dem Drang nach Geld und Konsumgütern nicht beherrschen lassen. Maßstäbe für seinen Lebensstil sind ihm gesetzt durch den Dienst an der Gemeinde und seine Verpflichtung für die Ärmere, besonders im Hinblick auf bedürftige Mitbrüder in anderen Ländern. Der Priester soll sich auszeichnen durch Großzügigkeit im Geben und Schenken“ (Pastorale Dienste, 5.5.2). Armut im Sinne des Evangeliums meint nicht nur materiellen Verzicht, sondern gründet in einer inneren Haltung, die sich ebenso zeigt in der selbstverständlichen Übernahme schwieriger und scheinbar erfolgloser Dienste, im Verzicht auf persönliche Vorteile und Privilegien und in ständiger Hingabe von Zeit und Kraft für den priesterlichen Dienst.

Der Gehorsam des Priesters wurzelt in der Hingabe Jesu Christi an den Willen des Vaters. Der Priester verwirklicht diesen Gehorsam, wo er auf den Anruf Gottes hört, wo er der Weisung des Bischofs entspricht und wo er sich einfordern läßt von der Heilsorge um die Menschen. Zum Gehorsam gehört ebenso, daß er Anregungen und Kritik ernst nimmt, wie auch, daß er den Anspruch Gottes vor den Menschen freimütig vertritt.

Der Priester verzichtet in der Nachfolge Jesu auf menschliche Erfüllung in Ehe und Familie, um ganz frei zu sein für das Reich Gottes (vgl. Mt 19,12) und alle Kräfte der größeren „Familie Gottes“ (vgl. Mt 10,29f.) zu schenken. Wer die Ehelosigkeit in Freiheit übernimmt, sich in ungeteiltem Dienst Jesus Christus, seinem Herrn, schenkt und für die Menschen lebt (vgl. 1 Kor 7,32–35), setzt damit ein Zeichen für die vom Geist Christi gewirkte Freiheit der Kinder Gottes. Je mehr die Liebe des Herrn zu den Menschen in ihm Gestalt annimmt und er zur Vaterschaft in Christus heranreift (1 Kor 4,15), um so mehr findet er „trotz aller menschlichen Probleme, die in verschiedener Weise jedem Stand eigen sind, menschliche Erfüllung und menschliches Glück“ (Pastorale Dienste, 5.5.2).

#### *Geistlicher Alltag*

Die vom Priester geforderte Nachfolge Christi lebt von dem regelmäßigen geistlichen Tun im Alltag. Quellen seines geistlichen Lebens sind: Gottes Wort, auf das er hören und das er verwirklichen muß, um es anderen bezeugen zu können: die Sakramente der Kirche, zumal die Feier der Eucharistie, aus denen er leben muß, um sie anderen erschließen zu können: das Stundengebet, in das er sich einleben muß, um es „für das ganze ihm anvertraute Volk, ja für die ganze Welt“ (Presbyterorum Ordinis, 5) zu verrichten; das Beispiel Christi, das ihn prägen muß, um die ganze Gemeinde prägen zu können (vgl. Pastorale Dienste, 5.5.1).

Tragende Kräfte im Leben des Priesters sind das gemeinsame und persönliche Gebet, auch in der Form der eucharistischen Anbetung, sowie die Meditation.

Regelmäßige Lebensüberprüfung, Besinnungstage und Exerzitien vertiefen das Leben in der Gegenwart Gottes und helfen zur Umkehr in den verschiedenen

Formen christlicher Buße, unter denen das Bußsakrament den ersten Platz einnimmt.

Der Priester braucht Zeiten der Besinnung und Erneuerung, aber auch der Erholung und Entspannung, damit er weder dem Aktivismus verfällt noch der Resignation, sondern durchdringt zu einer inneren Einheit von Gebet und Alltag, pastoralem Einsatz und persönlicher Frömmigkeit (vgl. Pastorale Dienste, 5.5.1).

In der Verehrung der Heiligen, vor allem der Gottesmutter Maria, findet er starke Impulse und Hilfen für sein geistliches Leben und steht so in Gemeinschaft mit den Brüdern und Schwestern, die in Christus schon ihre Vollendung gefunden haben.

#### b) Theologische Bildung

Die theologische Bildung ist ein wesentliches Element priesterlichen Lebens und Dienstes. Sie wird grundgelegt in der ersten Bildungsphase und soll von da an das ganze Leben hindurch entfaltet und vertieft werden.

„Die Priester von morgen werden . . . Seelsorger von Menschen sein, die gereifter, kritischer, besser informiert sind und in einer weltanschaulich pluralistischen Welt stehen, wo das Christentum vielerlei Deutungen und manchem Argwohn ausgesetzt ist seitens einer Kultur, die dem Glauben immer mehr entfremdet wird. Es wird ihnen unmöglich sein, den ihnen zustehenden Dienst am Glauben und an der kirchlichen Gemeinschaft auszuüben ohne tiefe theologische Bildung, die im Seminar begonnen hat und ständig weitergeführt wird . . . Vorauszusehen ist schließlich, daß der Glaube der Priester von morgen größeren Gefahren ausgesetzt ist als in den vergangenen Zeiten. Die Erfahrung zeigt bereits, wie schwer es manchen Priestern fällt, die Schwierigkeiten zu überwinden, die ihnen aus einer glaubenslosen und skeptischen Umgebung erwachsen . . . : es fällt schwer, im Glauben festzubleiben und die Brüder im Glauben zu stärken ohne eine theologische Ausbildung, die einer solchen Lage gewachsen ist.

Wenn auch nicht jeder Priester dazu berufen ist, Spezialist in allen Teilfragen der theologischen Forschung zu sein, so besteht doch immerhin eine enge Verwandtschaft zwischen pastoralem Dienst und gründlichem theologischem Wissen. Von den Priestern erwartet man, daß sie einen wahren theologischen Dienst in der christlichen Gemeinschaft ausüben, ohne deswegen Fachtheologen zu sein. Bischöfe und Priester sind tatsächlich als Seelenhirten die Hauptverantwortlichen für die amtliche Verkündigung in der Kirche“ (Theologische Ausbildung, 6–8).

Die wissenschaftliche Theologie soll den Priester befähigen, vom Glauben, den er verkündet, Rechenschaft zu geben. Er muß die Entwicklungen und Ergebnisse der Theologie in Vergangenheit und Gegenwart kennen, verstehen und werten lernen. Die theologische Reflexion soll ihn dazu führen, unter den vielen theologischen Aussagen die alles tragende Mitte zu finden, und so vom Nebeneinander vieler Erkenntnisse zur einen Wahrheit des Evangeliums vorzudringen. Dadurch gewinnt er die Fähigkeit, die einzelnen Glaubensaussagen in das Ganze einzuordnen und sich nicht im Detail zu verlieren.

Theologische Erkenntnis und Spiritualität dürfen nicht unverbunden nebeneinander stehen. Vielmehr muß die wissenschaftliche Theologie geistliche Erfahrung und geistliches Leben eröffnen und integrieren helfen. Umgekehrt müssen geistliche Erfahrung und geistliches Leben theologisch verankert werden.

Theologische Bildung befähigt schließlich, Strömungen und Erkenntnisse heutigen Denkens in ihrer Bedeutung für den Glauben zu sehen und andererseits die Erfahrungen und Probleme der heutigen Menschen aus dem Evangelium sachgerecht zu erhehlen. Die im Studium erworbene theologische Urteilsfähigkeit ist Voraussetzung für ein verantwortliches Mitwirken in Kirche und Gesellschaft.

#### c) Pastorale Befähigung

Der Dienst des Priesters besteht in der Auferbauung des Leibes Christi durch

- die Verkündigung des Wortes Gottes,
- die Feier der Liturgie,
- den Dienst am Nächsten.

So soll der Priester die Gemeinde leiten und alle Gläubigen und die ganze Gemeinde zu ihrem Dienst bereit und fähig machen. Er soll Charismen entdecken und wecken, beurteilen und fördern und für ihr Zusammenwirken Sorge tragen. Dafür ist sein persönliches Zeugnis ebenso wichtig wie der lebendige Austausch und die brüderliche Zusammenarbeit mit dem Bischof, dem Presbyterium, den Diakonen, den anderen Mitarbeitern im pastoralen Dienst und allen Gliedern der Gemeinde (vgl. Pastorale Dienste, 5.1.1).

Grundlagen für die pastorale Ausbildung werden von Studienbeginn an gelegt. Sie hat ihren Schwerpunkt im Pastoraljahr, ist damit aber nicht abgeschlossen. Denn der ständige Wandel in Kirche und Gesellschaft stellt dem Priester immer neue Aufgaben und macht berufs begleitende Fortbildung unerlässlich.

Gelernte Fertigkeiten allein genügen für den pastoralen Dienst nicht. Die ganze berufliche Existenz des Priesters hängt von seinem Glauben ab und von der Art, wie er ihn lebt. Ein Auseinanderklaffen von Seelsorgetätigkeit und Spiritualität wäre verhängnisvoll. Der Priester muß geistlich sein, um geistlich wirken zu können. Sein Glaube muß Belastungen von außen und von innen standhalten und ihm die Kraft geben, den Glaubenserfahrungen anderer Menschen in Offenheit zu begegnen. Festigkeit und Offenheit sind gleichermaßen Merkmale eines lebendigen Glaubens.

Der Priester kann nur wirken in einer grundlegenden Übereinstimmung mit Lehre und Praxis der Kirche und ihrer Tradition. Ebenso ist es wichtig, daß er auf die geistigen Strömungen und gesellschaftlichen Wandlungen der Zeit antworten kann. Wer den Hirtenauftrag Christi verwirklichen will, muß die Menschen und ihre Lebensbedingungen, die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse immer besser zu verstehen suchen. Darum müssen pastoralpraktische Einübung und theologische, vor allem pastoraltheologische Bildung ineinandergreifen.

### III. Die Rahmenordnung der Ausbildung

#### 1. Einführungswoche

##### Einführung

Der Studienzeit ist eine kurze Einführungsphase vorgeschaltet. Ihr Ziel ist es, alle Studenten, die neu in ein Priesterseminar eintreten, mit den spezifischen Akzenten der Priesterausbildung vertraut zu machen. Dies gilt auch für jene Studenten, die bereits Teile des Theologiestudiums absolviert haben. Außerdem sollen die Anfänger in dieser Phase in die Lebensordnung und in die Gemeinschaftsstrukturen des jeweiligen Priesterseminars eingeführt werden.

##### Gesamtösterreichische Einführungswoche

Alle Anfänger in den österreichischen Priesterseminaren treffen sich zu einer gemeinsamen Einführungswoche. Sie werden in dieser Woche mit den theologischen und spirituellen Dimensionen des Priesterberufes konfrontiert, mit sozialen und psychologischen Überlegungen zum Lebensbild des Priesters sowie mit dem Stellenwert des Theologiestudiums in der Vorbereitung auf diesen Beruf. Dies geschieht einerseits durch eingeladene Fachreferenten, andererseits durch Gesprächsgruppen, die von erfahrenen Seminaristen geleitet werden. Durchgehend kommt besonders in den Gruppen die Motivation für den Seminareintritt zur Sprache. Die gesamte Woche wird kontinuierlich spirituell in gemeinsamen Gebetszeiten, Meditationen und Gottesdiensten begleitet. (Die Seminarvorstände stehen während der ganzen Zeit als Gesprächspartner zur Verfügung.)

##### Einführung in den einzelnen Priesterseminaren

Zusätzlich zur gesamtösterreichischen Einführungswoche gibt es in jedem Seminar eine eigene Zeit der Einführung für die neuen Seminaristen. Ausmaß und Gestaltung dieser Einführung werden von den einzelnen Seminarvorstellungen festgelegt.

#### 2. Gesamtdarstellung der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt mit der Aufnahme der Priesteramtskandidaten in das Priesterseminar. Sie dauert, in Verbindung mit dem ganzen Studium der Theologie, sechs Jahre und endet mit der Priesterweihe.

##### a) Ziel

Ziel der Ausbildungszeit ist es, zu priesterlichem Leben und Dienst durch menschliche, geistliche, theologische und pastorale Bildung zu befähigen.

##### b) Die drei Dimensionen

###### *Menschliche Reifung und geistliches Leben*

Das Streben nach Entfaltung der Persönlichkeit, nach Ausbildung des Selbstwertbewußtseins und der individuellen Begabung wird gefördert durch geistige Auseinandersetzung, sozialen Einsatz, musische Bildung, gestalterische Tätigkeit, Spiel und Sport.

Die Studenten brauchen entsprechend ihrer persönlichen Entwicklung Hilfen, die in das geistliche Leben einführen, es entfalten und vertiefen. Dabei soll die Berufung geklärt und zur Entscheidung geführt werden.

Die geistliche Lesung des Alten und Neuen Testaments, Anleitung zur Schriftmeditation und gemeinsame Schriftgespräche legen den Grund für eine Spiritualität, die sich am Wort Gottes ausrichtet. Es ist wichtig, daß die Studenten eines Seminars sich als Gottesdienstgemeinde erfahren, auch zusammen mit ihrem Bischof und seinen Mitarbeitern sowie mit ihren theologischen Lehrern. Sie sollen über die regelmäßige Eucharistiefeier hinaus verschiedenartige Gottesdienste feiern (z. B. Stundengebet, Wortgottesdienste, Andachten) und bei der Gestaltung sowohl die eigene Situation als auch ihren späteren Dienst im Auge behalten.

##### *Theologische Bildung*

Das Studium soll dem künftigen Priester ein gediegenes und umfassendes Grundwissen in den theologischen Disziplinen vermitteln und ihn befähigen, an der wissenschaftlichen Reflexion verstehend und – entsprechend den späteren Berufsanforderungen – selbständig teilzunehmen und diese Reflexion für das eigene geistliche Leben sowie für den pastoralen Dienst fruchtbar zu machen.

##### *Pastorale Befähigung*

Die gesamte Ausbildung muß dahin zielen, die Priesteramtskandidaten nach dem Vorbild Jesu Christi, des Lehrers, Priesters und Hirten zu formen und sie vorzubereiten auf den Dienst am Wort, den Dienst der Liturgie und den Dienst des Hirten. Auf dieses pastorale Ziel müssen alle Bereiche der Bildung hingeeordnet werden, die Hilfen zum geistlichen Leben und zur menschlichen Reifung ebenso wie das ganze Studium der Theologie (vgl. Optatum totius, 4).

Darüber hinaus soll der Student von Beginn des Studiums an für seine kommenden Aufgaben auch praktisch ausgebildet werden. Dem dienen neben den Lehrveranstaltungen der Pastoraltheologie und der Katechetik entsprechende Kurse und Praktika, deren Zahl, Gestaltung, Zeitpunkt und Durchführung durch die einzelnen Seminarien geregelt werden. Sie dienen außer der pastoralen Erprobung auch der Selbsterfahrung und der Persönlichkeitsbildung.

Die pastorale Ausrichtung der Priesterbildung umfaßt auch die ökumenische Dimension des priesterlichen Dienstes, die Verantwortung für Fernstehende und Nichtglaubende, die Sorge um den Auftrag christlicher Caritas am Menschen in Not. Bereits im Studium ist zu berücksichtigen, daß priesterliche Tätigkeit und Zeitgeschehen ineinander verflochten sind.

Durch gemeinsames Leben zusammen mit den Verantwortlichen der Seminarvorstellung sowie durch Begegnungen mit dem Bischof und seinen engeren Mitarbeitern und mit Priestern der Diözese sollen die Studenten in das Presbyterium hineinwachsen. Kontakte, regelmäßiger Austausch und geeignete Formen der Zusammenarbeit mit denen, die sich auf andere pastorale Dienste vorbereiten, legen den Grund für das spätere Zusammenwirken im kirchlichen Dienst. Der Geist brüderlicher Verbundenheit der künftigen Priester mit den Gliedern der Kirche, denen ihre spätere Arbeit gilt, kann durch ehrenamtliche Mitarbeit in einer Gemeinde oder einer kirchli-

chen Organisation gefördert werden. Die Beanspruchung durch solche Aufgaben darf jedoch das notwendige intensive Studium nicht beeinträchtigen.

### c) Strukturen der Ausbildung

Der Studienverlauf und die Hilfen für die menschliche, geistliche, theologische und pastorale Hinführung zum priesterlichen Dienst erfolgen in vier Stufen:

*Erster Studienabschnitt* (1.-4. Semester): Grundlegung des geistlichen Lebens. Hilfen zur Berufsklä rung und Studium entsprechend den Bestimmungen für die fachtheologische Studienrichtung bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung.

*Externjahr* (normalerweise 5. und 6. Semester): Erweiterung des Erfahrungshorizontes und Reifung der Berufsentscheidung, Hilfen zum vertieften Vollzug geistlichen Lebens und zum Studium.

*Zweiter Studienabschnitt* (5.-10. Semester): Hilfen zur endgültigen Berufsentscheidung bzw. zur Vertiefung dieser Entscheidung, Vollendung des zweiten Studienabschnittes und Abschluß des Studiums mit der zweiten Diplomprüfung.

*Pastoraljahr* (nach Studienabschluß): Vorbereitung auf die endgültige Lebensentscheidung in der Priesterweihe mit der Bereitschaft zur Verfügbarkeit und zum Gehorsam sowie die Einübung in die priesterlichen Grunddienste und die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbständigen Dienst.

Allen Stufen sind folgende Grundelemente gemeinsam:

- Studium an einer theologischen Fakultät oder an einer philosophisch-theologischen Hochschule gemäß der Studienordnung;
- Verbindung mit der Seminarvorstehung;
- Begleitung durch einen geistlichen Berater;
- Gemeinschaft mit den Priesteramtskandidaten der Diözese im Priesterseminar.

### d) Leben in der Kommunität des Seminars

Während der Ausbildungsphase leben die Studenten, mit Ausnahme der externen Semester, im Regelfall im Seminar. Für größere Kommunitäten empfiehlt sich eine Gliederung in Gruppen, die wichtige Funktionen für die Hausgemeinschaft erfüllen. Dabei muß auch Raum sein, sich Gruppen spiritueller Orientierung anzuschließen, die ein Hineinwachsen in bestehende Priestergemeinschaften ermöglichen. Solche Gruppen brauchen menschliche und geistliche Hilfen, damit sie fruchtbar arbeiten können und Orte menschlicher Begegnung sind. Begegnung geschieht in Gesprächen, Geselligkeit, gemeinsamem Tun innerhalb und außerhalb des Seminars. Zugleich ist die Gruppe ein geeigneter Rahmen für Glaubensgespräche, Meditationen und gemeinsames Gebet. Neben der Eucharistiefeyer der Gesamtkommunität soll auch die Möglichkeit zur Eucharistiefeyer in der Gruppe gegeben sein.

Die Einheit des Seminars darf durch die Gruppenbildung nicht beeinträchtigt werden. Gerade die Erfahrung der größeren Gemeinschaft des ganzen Seminars kann den Weg des einzelnen bis zur endgültigen Berufsentscheidung nachhaltig fördern und prägen.

### e) Externjahr

Das Externjahr umfaßt in der Regel zwei Semester. Diese sollen an einer auswärtigen Fakultät absolviert werden. Der Wechsel des Studienortes soll den Gesichtskreis der Studenten erweitern helfen. Er ermöglicht neue Kontakte, verlangt größere Eigeninitiative und fordert dazu heraus, auf sich allein gestellt sein Leben verantwortlich zu gestalten. Damit ist diese Zeit ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Berufsentscheidung.

Auch für diese Zeit gelten die oben genannten Grundelemente.

### f) Leben außerhalb des Seminars

In begründeten Fällen ist es mit Erlaubnis des Bischofs ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit über die externen Semester hinaus möglich, außerhalb des Seminars zu wohnen. Dafür kommt in der Regel ein Studienjahr in Frage, vornehmlich das vierte Studienjahr. Während dieser Zeit muß in jedem Falle ein enger Kontakt zur Seminarleitung gewährleistet werden.

## 3. Die Stufen der Ausbildung

### a) Erster Studienabschnitt (1.-4. Semester)

#### *Ziel*

Ziel der ersten Stufe ist die Grundlegung des geistlichen Lebens, die Einführung in das wissenschaftliche Studium sowie der erfolgreiche Abschluß des ersten Studienabschnittes. Während dieser Zeit soll geklärt werden, ob der Student geeignet ist, den Weg zum Priesterberuf weiterzugehen.

#### *Die drei Dimensionen*

Menschliche Reifung und geistliches Leben

Grundlegend für seinen weiteren Weg ist, daß seine Glaubensentscheidung reift und seine persönliche Beziehung zu Jesus Christus sich vertieft. Darum muß er sich verschiedene Formen von Meditation, Gebet und geistlicher Schriftlesung aneignen. Zur tragenden Grundlage seines Lebens soll die Eucharistie werden: Ziel ist ihre tägliche Mitfeier. Buße und Umkehr, insbesondere die Beichte und das Beichtgespräch, sind notwendige Hilfen für die Entfaltung des geistlichen Lebens. Der Student braucht einen geeigneten geistlichen Berater, mit dem er regelmäßig über die Entwicklung seines Glaubens, seiner menschlichen Reifung und seines sittlichen Lebens spricht.

Seine Entscheidung für das ehelose Leben muß sich durch die Annahme seiner Geschlechtlichkeit im ernsthaften Bemühen um die Tugend der Keuschheit klären und bewähren. Er muß Selbstbeherrschung üben und auf eine unbefangene, der ehelosen Lebensweise entsprechende Art Frauen begegnen können.

Das Hineinfinden in das Leben der Gemeinschaft des Priesterseminars fordert von ihm persönliche Initiative, Fähigkeit und Bereitschaft zur Begegnung und zur Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme und Beherrschung der Umgangsformen. Im Rahmen der Gemeinschaft und im Verhältnis zum Elternhaus gilt es, die notwendige Eigenständigkeit seines persönlichen und beruflichen Weges mit

verständnisvollem und familiärem Geist zu verbinden.

### Theologische Bildung

Die Studieninhalte der einzelnen Fächer, die in den ersten vier Semestern vermittelt werden, richten sich nach dem Studienplan. Über die Aneignung des Wissens hinaus soll in dieser Stufe erreicht werden:

- ein erstes wissenschaftlich verantwortetes Reflektieren des persönlichen und kirchlichen Glaubens;
- eine grundlegende Orientierung über Sinn und Aufbau des theologischen Studiums;
- die Beherrschung des methodischen Instrumentariums für das Studium der Theologie sowie verschiedene Arbeitsweisen individuellen und gemeinsamen Studierens.

### Pastorale Befähigung

Erste Schritte der pastoralen Ausbildung sind:

- Kennenlernen verschiedener pastoraler Bereiche, Vorbereitung und Nachbereitung der Praktika;
- Kennenlernen der Grundelemente und Gesetzmäßigkeiten der kirchlichen Liturgie mit dem Bemühen, Leben und Liturgie in Verbindung zu bringen;
- Sensibilisierung für die sprachlichen und musikalischen Möglichkeiten von Feier, Stimmbildung und Grundelemente rednerischer Ausbildung;
- Einübung in die Kommunikation, erste Anleitung zur Gesprächsführung mit einzelnen und Gruppen;
- Kontakt und Austausch mit Altersgenossen und Gruppen außerhalb des Seminars;
- waches Interesse am politischen und kulturellen Leben;
- Beginn der religionspädagogischen Ausbildung (Schulpraktikum).

b) Das Externjahr (normalerweise 5. und 6. Semester)

#### Ziel

Der Student soll die in der ersten Stufe grundgelegten Einsichten und Vollzüge des geistlichen Lebens – stärker auf sich gestellt – vertiefen, die Gelegenheit zur Erweiterung seines geistigen Horizontes am neuen Studienort nutzen und in dieser Situation die Klärung der Berufsentscheidung vorantreiben.

#### Die drei Dimensionen

##### Menschliche Reifung und geistliches Leben

Unter den Bedingungen der veränderten Lebenssituation kommt es darauf an, daß der Student

- die in der ersten Stufe grundgelegte Praxis der Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche sowie die ihm angemessenen Gebets- und Meditationsweisen durchhält und entfaltet;
- einen selbst geordneten Tageslauf erprobt, der dem geistlichen Leben dem Studium und der Teilnahme am kulturellen Leben gleichermaßen gerecht wird;
- einen angemessenen einfachen Lebensstil entwickelt, seine Freizeit sinnvoll gestaltet, für die Probleme anderer offen ist, menschliche Beziehungen pflegt und das Alleinsein bewältigt;
- das Gelingen dieser Aufgaben regelmäßig überprüft und mit seinem geistlichen Berater erörtert.

Am Ende dieser Ausbildungsstufe soll der Student sich im Gespräch mit seinem geistlichen Berater Rechenschaft geben, inwieweit sein persönliches spirituelles Leben ihn trägt und ob der angestrebte Beruf für ihn der richtige ist.

### Theologische Bildung

Studienziele und Studieninhalte des theologischen Studiums sind im wesentlichen durch die Studienordnung umschrieben. Besondere Anliegen zum Beginn des zweiten Studienabschnittes sind:

- Einstieg in die verschiedenen theologischen Disziplinen und erstes Bemühen um Schwerpunktbildung innerhalb des Studiums;
- Offenheit für die spezifischen Akzente, die der gewählte Studienort im Hinblick auf die theologische Ausbildung bietet.

### Pastorale Befähigung

Diese Stufe bietet die besondere Gelegenheit, aus eigener Initiative Verbindung mit einer Gemeinde am Studienort aufzunehmen, z. B. durch

- Mitarbeit am Gottesdienst der Gemeinde und ihrer Gruppen;
- Mitarbeit in der Gemeindekatechese;
- Unterstützung und Begleitung sozial-karitativer Aktionen und Gruppen;
- Kontakt und Mitarbeit in der Hochschulgemeinde.

c) Der zweite Studienabschnitt (5.–10 Semester)

#### Ziel

Der Student soll die ganze Breite der Aussagen kirchlicher Glaubens- und Sittenlehre kennenlernen, Einsicht in ihre innere Einheit gewinnen und die Lehre der Kirche wie ihre theologische Ausfaltung in sein persönliches Glaubensleben integrieren. Spätestens in dieser Stufe soll er zur endgültigen Klarheit über sein Berufsziel finden.

#### Die drei Dimensionen

##### Menschliche Reifung und geistliches Leben

Die Rückkehr in die Seminargemeinschaft nach den externen Semestern setzt voraus, daß der Prozeß der Berufsklärung zumindest zu einer Vorentscheidung gereift ist. Die Admissio kann entsprechend der Praxis der einzelnen Diözesen geistlicher Schwerpunkt dieser Stufe sein. Der Student bekundet darin öffentlich seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit den priesterlichen Dienst zu übernehmen: Der Bischof nimmt ihn unter die Kandidaten des Priesteramtes auf (vgl. Ritus der Aufnahme unter die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat).

Den Kandidaten stellen sich die Aufgaben:

- Gebet und Meditation, Buße und Beichte als gute geistliche Gewohnheiten zu sichern;
- die Eucharistie in der täglichen Mitfeier als Zentrum des geistlichen Lebens zu erweisen;
- die Nachfolge Christi in Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam zu vertiefen und ein volles Ja zur konkreten Kirche zu sagen;
- offen zu sein für die Menschen und ihre Probleme und bereit zur verantwortlichen Übernahme von

Diensten und Aufgaben, vornehmlich in der Seminargemeinschaft.

Der Student soll in überschaubaren Zeitabschnitten mit dem geistlichen Berater ein Gespräch über seine geistliche Entwicklung führen.

#### Theologische Bildung

Mit dieser Stufe wird der theologische Studiengang abgeschlossen.

Es geht vor allem darum, ein solides Wissen in den theologischen Disziplinen zu erwerben und zugleich Einblick in ihren inneren Zusammenhang zu gewinnen. Der Student soll sowohl verschiedene theologische Richtungen kennen- und beurteilen lernen als auch die Mitte in Theologie und persönlichem Glaubensleben finden. Durch die Schwerpunktbildung im theologischen Studium gewinnt er Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihm verstärkt zu selbständiger Arbeit und Urteilsfindung verhelfen.

Eine Gefahr dieser Stufe ist die Engführung auf das Examenstudium. Ein Student, der selbst in dieser Zeit noch keinen persönlichen Zugang zur Theologie findet, wird auch in den späteren Phasen die theologische Wissenschaft kaum in sein persönliches Leben und seine pastorale Tätigkeit integrieren können.

#### Pastorale Befähigung

Zum Studium in der dritten Stufe gehört auch die pastoraltheologische Grundlegung der zentralen priesterlichen Dienste sowie die Einweisung in deren Vollzug. Im einzelnen sind zu nennen:

- erste Erfahrungen in der Predigt;
- Einübung in den Umgang mit den verschiedenen Kommunikationsmitteln;
- seelsorgliche und geistliche Gesprächsführung;
- Reflexion der Praktika und praktischen Erfahrungen auf ihre anthropologischen und theologischen Implikationen.

#### d) Das Pastoraljahr

##### Ziel

Ziel des Pastoraljahres ist es, möglichst in Zusammenarbeit mit der theologischen Fakultät (Hochschullehrgang zur Fortbildung für Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung) auf die (Diakonen- und) Priesterweihe vorzubereiten, die getroffene Entscheidung für den Priesterberuf zu vertiefen sowie die priesterlichen Grunddienste einzuüben und zur Übernahme des Priesteramtes zu befähigen.

##### Die drei Dimensionen

#### Menschliche Reifung und geistliches Leben

Durch die Diakonenweihe wird der Kandidat endgültig für Gott und die Menschen in Dienst genommen und mit dem Geist Christi ausgerüstet. Diese Weihe macht deutlich, daß kirchliches Amt grundsätzlich Diakonie ist: Nachfolge und Vergegenwärtigung dessen, der gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen.

Der Diakon hat den Auftrag, sich gerade um jene zu sorgen, die der Liebe Jesu am meisten bedürfen. Zu seinem Dienst gehört auch die Mitwirkung bei Gottesdienst und Verkündigung.

Die Priesterweihe gibt dem Kandidaten in besonderer Weise Anteil am Priestertum Jesu Christi und prägt ihn in seiner ganzen Existenz. So ist priesterlicher Dienst sowohl Dienst in Christi Person und Auftrag als auch Dienst in und mit der Gemeinde.

Das fordert von den Kandidaten:

- Entschiedenheit, das priesterliche Amt und die priesterliche Lebensform für das ganze Leben zu übernehmen;

- Bejahung des konkreten Presbyteriums und Bereitschaft zur gemeinsamen Verantwortung mit dem Bischof und den anderen Mitgliedern des Presbyteriums;

- geistliches Verständnis des kirchlichen Amtes als Dienst;

- spirituelle Durchdringung der Weihen.

Die Kandidaten müssen in dieser Zeit lernen und einüben, wie sie persönlich eine Gestaltung des geistlichen Lebens unter den Bedingungen des seelsorglichen Dienstes verwirklichen können. Die für die Ausbildung Verantwortlichen müssen dazu angemessene Hilfe geben.

Den Kandidaten stellt sich die Aufgabe:

- zur Identität mit der priesterlichen Berufsaufgabe zu finden;

- das geistliche Geben und Empfangen in der Seelsorge zu lernen;

- die eigenen Fähigkeiten und Grenzen im pastoralen Dienst zu erkennen und anzunehmen;

- im pastoralen Einsatz eine geistliche Ordnung des Tages durchzuhalten;

- täglich die Eucharistie mitzufeiern und das Stundengebet zu vollziehen;

- sich um regelmäßige spirituelle Anregungen zu bemühen;

- gemeinsame Formen des spirituellen Lebens zu pflegen;

- die eigene spirituelle Entwicklung zu überprüfen, insbesondere in Verbindung mit Buße und Beichte;

- den freien Tag für die Selbstbesinnung zu nutzen.

#### Theologische Bildung

Im Zusammenhang mit der beginnenden praktischen Tätigkeit und in der Vorbereitung auf den Empfang der Weihen gehört zur theologischen Bildung in dieser Stufe vor allem das Bemühen,

- den Kontakt mit der wissenschaftlichen Theologie zu halten;

- Glaubensüberlieferung und Glaubenserfahrung der Kirche theologisch verantwortet ins seelsorgliche Tun einzubringen;

- das theologische Verständnis der Weihen zu vertiefen.

Hilfen dazu sind: die theologische Aufarbeitung bestimmter Themen aus gegebenem Anlaß; die Erarbeitung theologischer Themen in Verbindung mit religionspädagogischen und homiletischen Modellen; die Lektüre theologischer Zeitschriften und wichtiger theologischer Werke.

#### Pastorale Befähigung

Schwerpunkt dieser Stufe ist die Einführung und Einübung in die amtlichen Dienste der Verkündi-

gung, Liturgie und Diakonie, wie sie von Diakon und Priester ausgeübt werden.

Das Pastoraljahr bereitet darauf vor durch:

- praxisnahe pastoraltheologische Vorlesungen und Übungen;
- Einführung in den Dienst des Vorstehers der liturgischen Feiern;
- Einweisung in die Aufgaben des Beichtvaters;
- vertiefende Einführung und Einübung in das Stundengebet;
- religionspädagogische und homiletische Übungen;
- Vorbereitung auf Einzel- und Gruppenseelsorge (z. B. Taufgespräch, Ehevorbereitungsgespräch, geistliche Führung);
- Kennenlernen der Seelsorgesituation der Diözese.

Bei der Einübung in die Grunddienste ergänzen sich theoretische Ausbildung und praktischer Einsatz wechselseitig. Das Pastoralpraktikum ist ein wichtiges Element dieser Stufe. Es muß sachgerecht vorbereitet, begleitet und nachbereitet bzw. ausgewertet werden in Zusammenarbeit zwischen der Seminarleitung, den Professoren und den Pfarrern, bei denen die Kandidaten ihren Einsatz leisten. Diese Pfarrer sollen für die Aufgabe besonders ausgewählt und angeleitet werden.

Im praktischen Einsatz stellten sich folgende Aufgaben:

- regelmäßige und verantwortliche Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von liturgischen Feiern;
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von Predigten;
- Vorbereitung und Durchführung längerer Unterrichtseinheiten in Religionsunterricht und Gemeindekatechese, vor allem bei der Hinführung der Kinder zu den Sakramenten;
- länger andauernde verantwortliche Mitarbeit in einer Zielgruppe (z. B. Jugendgruppe, Familienkreis, PGR-Ausschuß);
- Einübung in ein exemplarisches Feld sozial-karitativer Arbeit;
- Mitarbeit in der Kranken- und Altenseelsorge;
- Teilnahme an den regelmäßigen Planungsgesprächen für die pastorale Arbeit.

#### 4. Beauftragungen, Admissio und Weihen

In den Ablauf der Studienzeit bzw. der Ausbildung im Priesterseminar sind Beauftragungen, Admissio und Weihen organisch eingefügt.

- Die Beauftragungen zum **Lektor** und **Akolythen** erfolgen zwischen 4. und 8. Semester.

- Die **Admissio** erfolgt zwischen dem 7. und 10. Semester.

- Die **Diakonenweihe** erfolgt am Ende des Theologiestudiums und nach Absolvierung der vorgesehenen Seminarbildung. Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung wird vorausgesetzt.

- Die **Priesterweihe** wird dem Kandidaten nach Beendigung des Pastoraljahres unter Einhaltung des im Kirchenrecht vorgesehenen Mindestalters und eines ausreichenden zeitlichen Abstandes von der Diakonenweihe gespendet.

#### IV. Das Seminar

„Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß auf ein Seminar als geistliches Ausbildungszentrum nicht verzichtet werden kann“ (Pastorale Dienste, 5.4.3; vgl. Optatum totius, Nr. 4). Das Seminar stellt in einem spezifischen Sinne christliche Gemeinde dar. Die Seminargemeinschaft ermöglicht ein intensives Kennenlernen von Menschen, die – nach Herkunft und Charakter verschieden – durch ihre Entscheidung zur Nachfolge Christi und durch ihre Ausrichtung auf den Priesterberuf zusammengeführt werden. Der gemeinsame Weg der Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst ermöglicht gegenseitige Hilfe zur menschlichen Reifung, zur Glaubenserfahrung und zur Glaubensvertiefung durch das Zeugnis des einzelnen und der Gemeinschaft, zur Korrektur einseitiger Auffassungen und Einstellungen, zur Einübung verschiedener Formen der Zusammenarbeit und der Arbeitsteilung. Zugleich bietet das Seminar die Voraussetzung für begleitende Hilfe und Beratung durch die vom Bischof beauftragten Priester.

Das Seminar soll als Ort erfahren werden, der sowohl den notwendigen Raum für Stille wie auch die Chance zu Kontakt und Begegnung bietet. In der Seminarbildung gilt es, in rechter Unterscheidung der Geister miteinander in Einklang zu bringen:

- Zuwendung zum Menschen in der jeweiligen Gesellschafts- und Weltsituation und kritische Distanz zur Welt im Sinne des Evangeliums;
- persönliche Selbständigkeit und Einordnung in die Gemeinschaft;
- Gehorsam und persönliche Initiative;
- Sinn für Tradition und Offenheit für neue Erfordernisse;
- Toleranz und Mut zur fälligen Auseinandersetzung.

Das Leben in der Gemeinschaft eines Seminars bedarf besonderer Gestaltungshilfen, um spezifischen Gefährdungen zu begegnen. So kann zum Beispiel der einzelne sich in eine solche Isolierung bringen, daß er den Problemen der eigenen Generation entfremdet wird. Das materielle Versorgtsein kann zu einem bequemen und selbstverständlich-fordernden Lebensstil verführen. Diese und andere Gefahren können es mit sich bringen, daß der Beruf nicht in selbstverantwortlicher Auseinandersetzung mit der äußeren Umwelt ausreift und die konkreten Lebensverhältnisse der Menschen aus dem Blick geraten. Erfolgt hier keine Korrektur, führt dies dazu, daß der einzelne auch als Priester sich entweder von den Menschen in der Gemeinde abkapselt oder einen aufwendigen Lebensstil entwickelt.

Wo in der Diözese auf absehbare Zeit aufgrund der geringen Studentenzahl die Führung eines eigenen Seminars nicht sinnvoll erscheint, ist entweder die Errichtung eines überdiözesanen Seminars oder die Kooperation mit anderen Seminaren angezeigt. Dabei ist jedoch während der Zeit der Seminarbildung, besonders im Pastoraljahr, das Hineinwachsen in die eigene Diözese und in deren Presbyterium in besonderer Weise zu fördern.

Die Grundordnung geht bei ihren Ausführungen über die Führung eines Seminars von der Vorstellung

einer kollegialen Verantwortung aus. Die Mitglieder dieses Kollegiums nehmen ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit wahr, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Regens bzw. Direktors. Von einer kollegialen Verantwortung kann jedoch nur gesprochen werden, wenn das Kollegium wenigstens drei Mitglieder umfaßt. Es ist darauf zu achten, daß deren Arbeit im Seminar nicht durch andere Tätigkeiten beeinträchtigt wird.

### 1. Leitung und Mitverantwortung

#### a) Verantwortung des Bischofs und des Presbyteriums

Die Leitung des Seminars übt ihr Amt im Auftrag des Bischofs und unter seiner Verantwortung aus. Das Presbyterium der Diözese nimmt durch den Priesterrat an der Verantwortung des Bischofs für das Seminar teil.

#### b) Seminarvorstehung

##### *Zur Seminarvorstehung gehören:*

- die Seminarleitung: der Regens als Träger der Gesamtverantwortung, der Subregens und weitere im Sinne der Leitung mit besonderen Aufgaben betraute hauptamtliche Mitarbeiter;

- der Spiritual;

- gegebenenfalls ein Vertreter der Katholisch-theologischen Fakultät.

Die Größe der Seminarvorstehung richtet sich nach der Zahl der Studenten und nach den sachlichen Erfordernissen. Als Mindestbesetzung sind der Regens, ein Subregens und ein Spiritual anzusehen. Bei der Besetzung der Mitarbeiterstellen wird der Bischof den Regens hören.

Das gemeinsame Leben der Seminarvorstehung macht die Zusammenarbeit des Regens und seiner Mitarbeiter wirksamer und hat für die Studenten vorbildhaft prägende Kraft.

Regelmäßig sollen Konferenzen der Seminarvorstehung stattfinden, um die gemeinsame Arbeit aufeinander abzustimmen, auftretende Probleme des Seminars zu besprechen und gemeinsam alles zu fördern, was der Heranbildung der Studenten dient. Der Spiritual nimmt an solchen Beratungen nur teil, soweit es sich mit seiner Verantwortung für das forum internum vereinbaren läßt.

Der Bischof soll sich wenigstens einmal im Semester mit der Seminarvorstehung zum Gespräch treffen und alle wichtigen Fragen mit ihr beraten.

Die Mitglieder der Seminarvorstehung nehmen außer ihren spezifischen Aufträgen folgende Grundaufgaben wahr:

- Einzelgespräche;
- geistliche Gespräche und Meditationen;
- Konferenzen, Exhorten;
- Liturgiefiern mit der Kommunität und einzelnen Gruppen (Eucharistie, Stundengebet, Wortgottesdienste);
- Gestaltung von Einkehrtagen;
- Hilfe und Beratung hinsichtlich der Anlage und der Durchführung des theologischen Studiums;
- Planung der pastoralen Ausbildung.

#### *Auswahl der Mitglieder der Seminarvorstehung*

Die Mitglieder der Seminarvorstehung „sollen mit größter Sorgfalt ausgewählt werden“ (Grundordnung, 30). Es sollen priesterliche Persönlichkeiten sein mit pastoraler Erfahrung, mit der Fähigkeit zur Führung und Zusammenarbeit, mit Aufgeschlossenheit für junge Menschen und der Fähigkeit, geistliche Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

#### *Vorbereitung und Fortbildung der Mitglieder der Seminarvorstehung*

Die Mitglieder der Seminarvorstehung müssen auf ihre wichtige Aufgabe entsprechend vorbereitet sein. Dazu sollen die von der Regentenkonferenz eingerichteten Fortbildungskurse fortgeführt und intensiviert werden. Für weitere Angebote der berufsbegleitenden Fortbildung soll Sorge getragen werden.

#### *Seminarleitung*

Zur Seminarleitung gehören: der Regens als Gesamtverantwortlicher, der Subregens und weitere im Sinne der Leitung mit besonderen Aufgaben betraute hauptamtliche Mitarbeiter. Aufgabe der Seminarleitung ist die Ausrichtung und Führung des Seminars nach den Richtlinien dieser Rahmenordnung sowie der diözesanen Lebens- und Studienordnung.

Neben der Grundaufgabe fallen unter die spezifische Verantwortung der Seminarleitung:

- Fragen der Organisation und der Ordnung des Seminars;

- Aufnahme bzw. Vorschlag zur Aufnahme an den Bischof, Rat zum Ausscheiden bzw. Vorschlag zur Entlassung von Kandidaten;

- Voten über die Zulassung der Kandidaten zur Diakonen- und Priesterweihe als Entscheidungsvorbereitung für den Bischof;

- Verbindung zum Bischof, zum Priesterrat und zum Presbyterium;

- Beziehung zur theologischen Fakultät.

#### *Der Spiritual*

Der Spiritual trägt die Verantwortung der Seminarvorstehung unter dem Blickpunkt der spirituellen Bildung mit. Er ist Begleiter und Helfer der Studenten bei ihrem Bemühen, die Nachfolge Christi einzuüben und miteinander christlich zu leben, bei ihrer Suche nach dem eigenen geistlichen Weg und bei der Klärung ihrer Berufsfrage. Dabei ist in jeder Weise sicherzustellen, daß seine Pflicht zur Verschwiegenheit unangetastet bleibt (forum internum).

Zu seinen spezifischen Aufgaben gehören:

- Einführung in das geistliche Leben; Hinführung zu Gebet und Meditation, zu einem tieferen Verständnis und Mitvollzug von Eucharistie, Buße und Liturgie der Kirche insgesamt;

- Einführung in die Geschichte der Spiritualität und die verschiedenen Formen der Frömmigkeit. Einübung in die Unterscheidung der Geister, Weckung des Verständnisses für andere geistliche Lebensformen;

- Hilfe bei der Berufsklärung und Berufsentscheidung im Hinblick auf das Priesteramt und die zölibtäre Lebensweise;

- Hilfe zur christlichen Persönlichkeitsreife und Begleitung in Krisen;
- Spendung des Bußsakramentes und Angebot von Beichtgesprächen.

#### *Die Mitverantwortung der Studenten*

Für das gemeinsame Leben tragen alle, die zum Seminar gehören, Verantwortung. Seminarvorstellung und Studenten haben auf je spezifische Weise daran teil. Dabei geht es um ein fruchtbares Zusammenarbeiten und darum, daß die Studenten lernen, Mitverantwortung zu praktizieren.

Bereiche der studentischen Mitverantwortung sind:

- Gestaltung des Seminarlebens;
- Wege zur Verbesserung der menschlichen, geistlichen, wissenschaftlichen und pastoralen Bildung und Ausbildung;

- Gestaltung des Gruppenlebens und seine organische Einbindung in die Gesamtkommunität.

Die jeweilige Seminarordnung legt die Formen und Bereiche der Mitverantwortung genauer fest.

Die Studenten bestellen ihre Vertreter. Die Seminarvorstellung bildet zusammen mit den Studentenvertretern den Seminarrat. Der Seminarrat kann Beschlüsse nur einvernehmlich mit dem Regens fassen.

## 2. Mitgliedschaft im Seminar

### a) Aufnahme

In das Priesterseminar werden nur Bewerber aufgenommen, die

- die notwendigen gesundheitlichen, geistigen und geistlichen Voraussetzungen mitbringen;
- eine erste Entscheidung getroffen haben, den Priesterberuf anzustreben;

- bereit sind, die im Seminar angebotenen Hilfen zur Berufsklärung und Berufsentscheidung anzunehmen, die eigene Fähigkeit zum ehelosen Leben zu erproben und das Leben der Gemeinschaft mitzutragen.

Die Aufnahme wird durch den Bischof auf Vorschlag der Seminarleitung ausgesprochen bzw. bestätigt.

### b) Ausscheiden und Entlassung

Das Ausscheiden aus dem Seminar aufgrund persönlicher Entscheidung ist jederzeit möglich. Aus schwerwiegenden Gründen kann eine Entlassung aus dem Seminar erfolgen. Bei einer Entlassung hat der Student das Recht, von seinem Bischof gehört zu werden.

Die Entlassung wird durch den Bischof auf Vorschlag der Seminarleitung ausgesprochen bzw. bestätigt.

## 3. Klärung der Berufsfrage

Ein entscheidender Dienst des Seminars an den Studenten ist die Hilfestellung bei der Klärung der Berufsfrage. Voraussetzungen dafür sind:

- die Vermittlung des Berufsbildes im Sinne des Amts- und Weiheverständnisses der Kirche;
- die realistische Darstellung der Berufswirklichkeit;

- die nüchterne Einschätzung der eigenen Persönlichkeit und der eigenen Fähigkeiten;
- die Läuterung der Berufsmotivation.

### a) Eignungsklärung

Die Eignung für den Priesterberuf kann nicht in einer einmaligen Beurteilung geklärt werden. Diese Frage muß während der mehrjährigen Ausbildungszeit von den Verantwortlichen und vom Bewerber selbst, entsprechend seiner persönlichen Entwicklung, wiederholt gestellt werden. Wichtig für die Beurteilung ist nicht nur, ob bestimmte Eigenschaften vorhanden sind, sondern auch, welchen Stellenwert sie im Verbund aller Merkmale haben; entscheidend ist das Gesamtbild der Persönlichkeit. Wichtige Einschnitte im Ausbildungsprogramm bieten Anlaß für ein ausführliches Gespräch mit dem Kandidaten über seine Eignung:

- die Bewerbung um die Aufnahme in das Seminar;
- die Beauftragung zum Lektor und Akolythen;
- der Beginn des externen Studienjahres;
- die Rückkehr aus dem externen Studienjahr;
- die Aufnahme unter die Kandidaten des Priesteramtes;

- die Zulassung zur Diakonen- bzw. Priesterweihe. Zusammen mit dem Studenten soll versucht werden, ein Bild seiner Persönlichkeit zu gewinnen, das sich aufgrund der wiederholten Beratungsgespräche zunehmend differenziert.

Bedenken bezüglich seiner Eignung zum Priesterberuf müssen dem Kandidaten so früh wie möglich mitgeteilt werden. Über schwerwiegende Bedenken soll auch der Bischof informiert werden.

### b) Kriterien zur Beurteilung der Eignung für den Priesterberuf

Menschliche Qualitäten, christliche Grundhaltungen, pastorale und spezifisch priesterliche Fähigkeiten gibt es nicht getrennt, sondern nur in einem lebendigen Ineinander. Um sie jedoch deutlich hervorzuheben, sollen sie hier nacheinander genannt werden.

#### *Menschliche Qualitäten:*

- Gesundheit und geistige Reife: hinreichende leibliche und seelische Gesundheit, gute Allgemeinbildung und gediegenes theologisches Wissen, geistige Beweglichkeit und gesundes, selbständiges Urteil;

- sittliche und affektive Reife: Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewußtsein und Entscheidungsfähigkeit, innere Beständigkeit und Treue, Gerechtigkeitssinn und Aufrichtigkeit; Hingabefähigkeit mit der entfalteten Bereitschaft zur Kontaktaufnahme, zum Ausgleichen und Friedenstiften unter Absehen von der eigenen Person, zu personalen Begegnungen und Beziehungen (z. B. Freundschaft); Belastbarkeit bei Schwierigkeiten, Kritik, Enttäuschungen und Einsamkeit; integrierte Geschlechtlichkeit mit geordneter sexueller Triebhaftigkeit und gefestigter Keuschheit.

#### *Christliche Grundhaltungen:*

- Gläubige Sicht des eigenen Lebens im Licht des Evangeliums und Bereitwilligkeit, es im Gehorsam

gegen den Willen Gottes aus der Kraft der Sakramente zu gestalten;

- gefestigte Frömmigkeit, die täglich in Liturgie, Gebet und Meditation Gott und Jesus Christus zu begegnen sucht;
- Entschlossenheit, Jesus Christus nachzufolgen, auch in Kreuz und Leid;
- Verbundenheit mit der Gemeinschaft der Kirche;
- Bruderliebe und Solidarität mit den Armen, Benachteiligten und Zurückgesetzten.

*Grundhaltungen und Fähigkeiten für den pastoralen Dienst:*

- die Fähigkeit zur Verkündigung des Glaubens der Kirche aufgrund eines innerlich verarbeiteten theologischen Studiums;
- Offenheit für das geistliche Gespräch über den Glauben und Kraft, den eigenen Glauben zu bezeugen;
- missionarischer Eifer, die ganze Kraft für den Dienst in der Kirche einzusetzen;
- geistliche Ausstrahlung bei der Ausübung des pastoralen Dienstes;
- die Fähigkeit, mit den anderen zusammenzuarbeiten;
- nüchternes Urteil über sich selbst, das sich bei der Reflexion des eigenen seelsorglichen Handelns bewährt, und Bereitwilligkeit, sich ein Leben lang fortzubilden.

*Spezifische Einstellungen und Fähigkeiten für den priesterlichen Dienst:*

- die Bereitschaft, durch die Vermittlung des Heiles in Christus Gott zu verherrlichen und den Menschen zu helfen;
- Entschlossenheit zur unwiderruflichen Übernahme des Priesteramtes in der Gesinnung Jesu;
- Bejahung des Amts- und Weiheverständnisses der Kirche;
- die Gabe, für die Integration der einzelnen und der Gruppen zu sorgen und die verschiedenen Dienste und Charismen zu koordinieren;
- der Wille, als Priester in Einheit mit dem Bischof, dem Presbyterium und der Gesamtkirche zu wirken;
- die gläubige Einsicht in den Sinn der Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen sowie die Eignung und die Bereitschaft zu dieser Lebensform;
- die Übung einer ständigen Selbstkontrolle, um die Hingabe an den Herrn auf Lebenszeit durchzuhalten;
- innere Ausgewogenheit, um Spannungen von persönlicher und beruflicher Identität zum Ausgleich zu bringen.

## V. Das Studium der Theologie

Das Studium der Theologie richtet sich nach den staatlich und kirchlich geregelten und anerkannten Bestimmungen für die österreichischen katholisch-theologischen Fakultäten und nach den entsprechenden konkordatsgemäßen Anpassungen im Zuge neuer Rechtslagen (vergleiche Dokumente im Anhang 1).

Die Priesteramtskandidaten sind verpflichtet, die fachtheologische Studienrichtung zu absolvieren.

Im Rahmen der Studienordnung 1969/1971, im Sinne von „Sapientia christiana“ und in konsequenter Erfüllung der Ausbildungsziele in der „Ratio nationalis“, wird ergänzend besonders auch die Vermittlung folgender Inhalte erwartet:

- Vorlesung: „Einführung in das Heilsmysterium“: Eindeutige Berücksichtigung der Situation der Anfänger, ihres theologischen Wissens und ihrer Glaubenssituation in der Kirche.
- Vollständigkeit und Koordination der dogmatischen Traktate (dies betrifft die Ekklesiologie, die dogmatische Sakramententheologie, unter besonderer Berücksichtigung des Ordo).
- Spirituelle Theologie.
- Im Zuge der pastoraltheologischen, liturgischen, katechetischen Ausbildung für den Priesterberuf:
  - a) Vorbereitung auf Evangelisation und religiöse Erwachsenenbildung;
  - b) Vorbereitung auf den Dienst der Versöhnung (Buß- und Beichtpraxis);
  - c) liturgische Übungen und Gottesdienstgestaltungen.
- Kirchengeschichte Österreichs.
- Konsequenzen aus der Einführung des Pädagogikums.
- Einführung in die kirchliche Kunst.

Nach Abschluß des Theologiestudiums erfolgt die Priesterfortbildung gemäß den entsprechenden kirchlichen Vorschriften. (Vgl. Anhang 2)

## Verzeichnis der Abkürzungen

Ad gentes = Dekret Ad gentes des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Missionstätigkeit der Kirche vom 7. Dezember 1965, in: Acta Apostolicae Sedis 58 (1966), 947-990; deutsch: Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. III, Freiburg/Basel/Wien 1968, 9-125.

Grundordnung = Dekret der Kongregation für das katholische Bildungswesen: Grundordnung für die Ausbildung der Priester (Ratio Fundamentalis) vom 6. Januar 1970, in: Priesterausbildung und Theologiestudium (Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 25), Trier 1974, 68-263.

Lumen gentium = Dogmatische Konstitution Lumen gentium des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche vom 21. November 1964, in: Acta Apostolicae Sedis 57 (1965), 5-75; deutsch: Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. II, Freiburg/Basel/Wien 1967, 309-355.

Pastorale Dienste = Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg/Basel/Wien 1976, 597-636.

Presbyterorum Ordinis - Dekret Presbyterorum Ordinis des Zweiten Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester vom 7. Dezember 1965, in: Acta Apostolicae Sedis 58 (1966), 991-1024; deutsch: Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. III, Freiburg/Basel/Wien 1968, 127-239.

Theologische Ausbildung = Dekret der Kongregation für das katholische Bildungswesen: Die theologische Ausbildung der künftigen Priester vom 22. Februar 1976, Rom 1976.

### Anhang 1

Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. 1969, Nr. 293 (vgl. St. Pöltner Diözesanblatt, 12/1969/107).

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971 über eine Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. 1971, Nr. 86.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971 über eine Studienrichtung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an katholisch-theologischen Fakultäten, BGBl. 1971, Nr. 89.

Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz, Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz 1984, Nr. 31.

### Anhang 2

#### Konzept zur Priesterfortbildung in den ersten Kaplansjahren bis zur Pfarrbefähigungsprüfung

##### Zielsetzung:

Aufgrund der Aufgabenstellung der Ratio nationalis bezüglich der Priesterweiterbildung in den ersten Kaplansjahren sollen den Jungpriestern Möglichkeiten und Hilfen geboten werden, die Grunddienste des Priesteramtes als einen persönlich verantworteten und geistlich geprägten Dienst zu vollziehen. Als Berufseinführung sollte den Kaplänen durch ein person- und sachbezogenes Angebot eine Reflexion ihres Lebens und pastoralen Handelns ermöglicht werden. Einerseits benötigen sie eine Berufsbegleitung und Einführung besonders durch den konkreten Pfarrer. Andererseits sollen sie in ihrer Arbeit ermutigt werden durch ein entsprechendes pastorales Konzept der Diözese, das in ihrem Einsatz kreatives, missionarisches Wirken über die Grenzen der Pfarre in der herkömmlichen Pastoral hinaus freisetzt.

##### Leitung:

Dem Bischof sind die jungen Priester seit der Weihe in unmittelbarer Weise zugeordnet. Deshalb trägt er die direkte Verantwortung für die berufsbegleitenden Maßnahmen. Diese Sorge soll er in Zusammenarbeit mit den von ihm Beauftragten (etwa Regens, einem „geistlichen Begleiter“ – evtl. Spiritual – und den jeweiligen Jahrgangssprechern) übernehmen.

Die Pfarrer sollen eigens auf die spezifische Verantwortung vorbereitet werden, ihre priesterlichen Mitarbeiter in den Beruf einzuführen und zu begleiten.

##### Begleitung:

Pastorale und katechetische Fragen, Probleme der Zusammenarbeit in der Pfarre und im Dekanat sowie Themen verschiedener theologischer Disziplinen können bei regelmäßigen, möglichst monatlichen Treffen besprochen werden. Dies soll nach gemeinsamer Planung zwischen Verantwortlichen, Pfarrern und Kaplänen geschehen.

Der „geistliche Berater“ geht auf Fragen des persönlichen spirituellen Lebens in begleitenden Gesprächen ein und reflektiert sie mit dem einzelnen oder in der Gruppe.

##### Kurse und Themen:

Eine detaillierte Planung geschieht in Absprache mit dem Kuratorium für Priesterbildung, das die Ausbildungsvorgänge ideell und finanziell unterstützt.

Die bereits bestehenden Triennial- bzw. Quinquennialkurse sowie die Kaplanswochen sind integraler Bestandteil dieser Berufseinführung. Sie sollen durch eine geistliche Woche erweitert werden. Die Teilnahme am vollen Kursprogramm ist verpflichtend und gilt als Arbeitszeit, die nicht die dienstfreie Zeit beeinträchtigt.

Zur Teilnahme sollen auch die Kapläne aus dem Ordensstand verpflichtet werden.

Als Themen wären folgende Bereiche denkbar:

##### 1. Jahr

Geistliche Tage: persönliche Reflexion über die Situation und die Grundaufgaben der Pastoral in der Pfarre.

##### 2. Jahr

Sakramentenpastoral

Geistliche Tage: priesterlicher Lebensstil: Identität und Glaubensfindung.

##### 3. Jahr

Verkündigung und Predigt (Homiletischer Kurs)

Geistliche Tage: Spiritualität der Pfarrgemeinde.

##### 4. Jahr

Kasualpastoral und -praxis (bes. Taufgespräch und Ehevorbereitung).

(Einzel-)Exerzitien.

##### 5. Jahr

Pfarrbefähigungswoche (zwei Wochen):

Theologische Reflexion über die Kirche als Ort des Heiles: Konkretisierung der daraus folgenden theologischen und pastoralen Ansprüche in gemeinsamen Gesprächen mit der Diözesanleitung: praktische Hinführung zur Leitung einer Pfarre: Einführung und Begleitung junger Priester.

##### Dienstfreistellungen:

Die Dienstfreistellung von seelsorglichen (pfarrlichen) Verpflichtungen und vom Schuldienst erfolgt nach den diözesanen Bestimmungen und nach den schulrechtlichen Vorschriften.

##### Kostenaufwand:

Für die Kurse und Angebote bei den Tagen der Berufsbegleitung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Diözese.

### Organisation:

Die Planung und Gestaltung der Priesterfortbildung erfolgt diözesanbezogen. In diesem Zusammenhang kann überlegt werden, die eine oder andere Veranstaltung überdiözesan zu organisieren.

Das vorliegende Programm beeinträchtigt nicht die bisherige Regelung der Teilnahme an Pastorkonferenzen, „Theologischen Tagen“ etc.

### Weiterbildung:

Begabten Jungpriestern soll es (evtl. nach einiger Zeit der Seelsorge) auf Wunsch ermöglicht werden, das theologische Doktorat zu erwerben oder sich in Sonderstudien zu spezialisieren.

## 40.

### Der Ständige Diakonat

#### Rahmenordnung der Österreichischen Diözesen

##### Präambel

Schon in der frühen Kirche gab es die dreifache Ausformung des kirchlichen Amtes (Diakonat, Presbyterat, Episkopat). Nachdem in der lateinischen Kirche der Diakonat durch lange Zeit nur als Vorstufe zum Presbyterat gespendet wurde, hat ihn das II. Vatikanische Konzil 1964 als eigenständiges, sakramental übertragenes Amt erneuert (LG 29). Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf ihrer Herbstkonferenz 1966 (22./23. 11.) die Wiedereinführung des Ständigen Diakonates beschlossen; Papst Paul VI. gab hiezu 1970 seine Zustimmung.<sup>1)</sup>

Durch die sakramentale Weihe wird der Diakon auf unwiderrufliche und endgültige Weise öffentlich bevollmächtigt und beauftragt, in der Gemeinschaft mit dem Bischof und dessen Presbyterium dem Gottesvolk zu dienen (vgl. Christus Dominus 15). „Wo die Bischofskonferenzen es für gut halten, soll der Diakonat als fester Lebensstand wieder eingeführt werden, entsprechend den Normen der Konstitution über die Kirche; denn es ist angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, sei es als Katechisten in der Verkündigung des Gotteswortes, sei es in der Leitung abgelegener christlicher Gemeinden im Namen des Pfarrers und des Bischofs, sei es in der Ausübung sozialer und caritativer Werke, durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können (Miss. 16).

Das Amt des Diakons macht sakramental-zeichenhaft deutlich, daß nicht nur das kirchliche Amt insgesamt diakonia, d. h. Nachfolge und Vergegenwärtigung Jesu bedeutet, der gekommen ist, nicht um sich

(be)dienen zu lassen, sondern um zu dienen (Mk 9,45), sondern daß das gesamte Volk Gottes zur Diakonie, zum brüderlichen Dienst in der Kirche und an der Gesellschaft verpflichtet ist.

Spezifische Aufgabe des Diakons ist es darum, die Gemeinde tiefer in den Geist des brüderlichen Dienstes einzuführen, ihn lebendig zu machen und zu halten, die je notwendigen Dienste der Gemeinde anzuregen, zu leiten, Mitarbeiter hierfür auszubilden und auf je neue Nöte der Menschen hinzuweisen.

Der Ständige Diakon ist kein Ersatz für fehlende Priester, wenn ihm auch in Notsituationen an der Seite eines Bischofs oder Priesters bestimmte Aufgaben der Gemeindeführung übertragen werden können.

Das Amt des Diakons bedarf noch weiterer Überlegungen. Die österreichischen Bischöfe ermutigen die Diakone Österreichs, den begonnenen Weg fortzusetzen und wollen gemeinsam mit ihnen nach Lösungen suchen, wie dieses Amt am besten verwirklicht werden kann. (Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz, Frühjahr 1984.)

#### 1. Die Verantwortlichen

1. In jeder Diözese wird eine **Kommission** für den Ständigen Diakonat bestellt. Diese begleitet die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz der Ständigen Diakone, verarbeitet Erfahrungen und ist für alle Fragen dieses Dienstamtes in der Diözese zuständig. Ihr gehören unter anderen auch der vom Bischof beauftragte sowie die Ausbildungsleiter und Vertreter der Ständigen Diakone an. Sie kann Ausschüsse, z. B. einen Ausbildungsausschuß, einsetzen.

2. Die vom Ordinarius bestellten **Ausbildungsleiter** betreuen jeden Kurs von Bewerbern bzw. Kandidaten bis mindestens zur Weihe. Sie sind für die Ausbildung verantwortlich und geben für die Zulassung zum Diakonatskreis und zur Weihe ihr Votum ab. Zu bestimmten Themen der Ausbildung können sie Fachreferenten zuziehen.

3. Der für den **Einsatz zuständige Seelsorger**, bzw. der Verantwortliche für eine hauptsächlich kategoriale Tätigkeit des künftigen Ständigen Diakons führen in enger Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsleiter der Bewerber bzw. Kandidaten in die pastorale Praxis ein.

4. Es ist anzustreben, daß **erfahrene Ständige Diakone** bei der Ausbildung der Bewerber bzw. Kandidaten mitwirken.

#### 2. Die Kandidatur

##### 1. Die kirchlichen Normen:

„Weihen sind nur jenen zu erteilen, die nach dem klugen Urteil des eigenen Bischofs bzw. des zuständigen höheren Oberen bei umfassender Würdigung einen ungeschmälerten Glauben haben, von der rechten Absicht geleitet sind, über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, sich guter Wertschätzung erfreuen, über einen untadeligen Lebenswandel und erwiesene Charakterstärke sowie über andere der zu empfangenden Weihe entsprechende physische und psychische Eigenschaften verfügen“ (can. 1029); „Ein unverheirateter Kandidat für den Ständigen Diakonat darf zu diesem Diakonat frühestens nach Voll-

<sup>1)</sup> In einem Schreiben an Kardinal König vom 27. 8. 1970 N 8228 teilt der Apostolische Nuntius mit, daß der Hl. Vater den vorgelegten Plan zur Erneuerung des Ständigen Diakonates in Österreich gebilligt und die Fakultät zur Verwirklichung erteilt hat. Wiener Diözesanblatt Nr. 10, 1. 10. 1970; Jg. 108, Nr. 159, „Erneuerung des Ständigen Diakonats“.

endung des 25. Lebensjahres zugelassen werden, ein verheirateter Kandidat frühestens nach Vollendung des 35. Lebensjahres und mit der Zustimmung der Ehefrau“ (can. 1031 § 2).

„Die Erteilung einer Dispens von dem nach Vorschrift § 2 verlangten Alter über ein Jahr hinaus ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten“ (can. 1031 § 4).

Ein Bewerber, der geschieden ist, kann in der Regel nicht zur Ausbildung zugelassen werden.

Bewerbern, die das 55. Lebensjahr erreicht haben sowie Bewerber, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe leben, wird in der Regel die Diakonenweihe nicht erteilt.

2. Die erste Entscheidung über die Bewerbung trifft der vom Bischof Beauftragte. Er überprüft die Voraussetzungen des Bewerbers, klärt vorläufig die Art des gewünschten Einsatzes (haupt-, neben- oder ehrenamtliche Bestellung nach der Weihe) sowie die finanziellen Erwartungen ab, er informiert den Bischof und holt dessen Zustimmung ein.

3. Die Aufnahme in den Diakonatskreis (Ausbildungskreis) erfolgt nach sorgfältiger Prüfung des Bewerbers nach seiner Eignung durch den vom Bischof Beauftragten, nach Zustimmung des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates des Wohnortes des Bewerbers und des dafür bestimmten diözesanen Gremiums. Die Aufnahme in den Ausbildungskreis ist noch keine Zusicherung der Weihe.

### 3. Die Ausbildung

#### 1. Allgemeine kirchliche Normen:

„Die Anwärter auf den Ständigen Diakonat müssen gemäß den Vorschriften der Bischofskonferenz zur Pflege des geistlichen Lebens gebildet und für die rechte Erfüllung der diesem Weihegrad eigenen Aufgaben ausgebildet werden:

a) junge Männer wenigstens drei Jahre lang bei einem Aufenthalt in einem dafür bestimmten Haus, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt;

b) Männer reiferen Alters, seien sie unverheiratet oder verheiratet, nach einer auf drei Jahre angelegten Ausbildungsordnung, die von der Bischofskonferenz erlassen ist“ (can. 236).

#### 2. Ausbildungsordnung für Österreich:

Die theologische, pastorale und spirituelle Bildung und Formung der Bewerber bzw. der Kandidaten umfaßt folgende Elemente:

a) Die theologische Ausbildung erwirbt der Bewerber entweder durch das akademische Studium der Theologie oder durch einen mindestens zwei Jahre dauernden theologischen Kurs (z. B. den Wiener oder Würzburger Theologischen Kurs oder durch die Religionspädagogische Akademie). Das Theologiestudium muß mit den vorgesehenen Prüfungen abgeschlossen sein.

Die Ausbildung soll zu einem reflektierten Glauben verhelfen, so daß die Diakone jedem Rede und Antwort stehen können, der nach ihrer Hoffnung fragt, die sie erfüllt (vgl. 1 Petr. 3,15). Der Diakon soll sein Amt als Dienst an der Einheit der Kirche betrachten. Bei einer Beheimatung in einer bestimmten spirituel-

len Richtung, soll jede Einseitigkeit vermieden werden. Ein tiefes Verständnis der Sakramente, besonders der Ehe und der Weihe, ist eine notwendige Voraussetzung für Leben und Einsatz der Ständigen Diakone.

b) Die pastorale Ausbildung umfaßt alle Bereiche des diakonalen Dienstes (Liturgie, Verkündigung und Diakonie) in Theorie und Praxis. Sie erfolgt entsprechend dem diözesanen Ausbildungsplan im Diakonatskreis (Ausbildungskreis), in speziellen Kursen (z. B. für Predigt, Gesprächsführung, Liturgie . . .) und in der pastoralen Praxis (unter Leitung des zuständigen Seelsorgers). Für besondere Aufgaben ist eine Spezialausbildung in der angestrebten Sparte des künftigen Dienstes notwendig, die vor der Anstellung zu absolvieren ist.

c) Zur spirituellen Vertiefung der Bewerber bzw. Kandidaten im Diakonatskreis (Ausbildungskreis) dienen die gemeinsame Feier der Eucharistie und des Stundengebetes sowie Bibelgespräche, Meditation u. a. Die gründliche theoretische und praktische Einführung in das geistliche Leben ist unerlässlich.

Eine je besondere Aufgabe ist die geistliche Begleitung der verheirateten Bewerber bzw. Kandidaten und ihrer Ehefrauen in die neue Situation ihrer Ehe und Familie (vgl. can. 226, 1028) und ebenso jener Bewerber bzw. Kandidaten, die den zölibatären Diakonat anstreben (vgl. can. 247).

Weiters soll jeder Bewerber bzw. Kandidat die kirchliche Beheimatung in seiner Pfarre pflegen.

d) In jeder Diözese soll ein detaillierter Ausbildungsplan erstellt werden, der die theologische, pastorale und spirituelle Formung der Bewerber bzw. Kandidaten umschreibt. Der im Anhang angeführte Ausbildungsplan kann hierfür eine Hilfe sein.

e) Die Ausbildung erfolgt in der Regel neben dem Beruf.

f) Jeder Bewerber bzw. Kandidat gehört im Normalfall durch drei Jahre dem Diakonatskreis (Ausbildungskreis) an, der vom Ausbildungsleiter geführt wird. Dieser Kreis trifft sich so oft, wie es die genügende Ausbildung für den diakonalen Dienst erfordert. Die Teilnahme der Ehefrauen ist wünschenswert, damit die Diakone ihren Dienst in vollem Einvernehmen und unter innerer Anteilnahme ihrer Frauen ausüben können.

### 4. Die Weihe

#### 1. Allgemeine kirchliche Normen:

„Bevor jemandem der Ständige Diakonat oder der Diakonat als Vorstufe erteilt wird, muß er die Dienste des Lektors und des Akolythen übernommen und eine angemessene Zeit lang ausgeübt haben“ (can. 1035 § 1). „Zwischen der Übertragung des Akolythates und der Erteilung des Diakonates ist eine Zwischenzeit von wenigstens sechs Monaten einzuhalten“ (can. 1035 § 2).

Die offizielle liturgische Aufnahme unter die Kandidaten (Admissio) setzt auf seiten des Bewerbers die Entscheidung voraus, sich zum Ständigen Diakon weihen zu lassen, und ist von seiten des Bischofs die Zusicherung der Weihe, wenn keine neuen Hindernisse auftauchen (vgl. can. 1034). Für die Entscheidung

des Bewerbers, um die Aufnahme unter die Kandidaten zu ersuchen, können Exerzitien eine Hilfe sein.

## 2. Die Vorbereitung der Diakonenweihe:

### a) Allgemeine kirchliche Normen:

„Zur erlaubten Erteilung der Weihen des Presbyterates oder des Diakonates ist erforderlich, daß der Kandidat nach Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Prüfung gemäß dem Urteil des eigenen Bischofs bzw. des zuständigen höheren Oberen über die notwendigen Eigenschaften verfügt, mit keinerlei Irregularität und keinem Hindernis behaftet ist und die Voraussetzungen gemäß den cann. 1033–1039 erfüllt; außerdem müssen die Dokumente nach can. 1050 vorliegen und das Skrutinium nach can. 1051 durchgeführt sein“ (can. 1025 § 1).

„Alle Bewerber für jedwede Weihe haben sich geistlichen Exerzitien von wenigstens fünf Tagen zu unterziehen, wobei Ort und Weise vom Ordinarius bestimmt werden . . .“ (can. 1039).

Im übrigen sind die Vorschriften des Weiherechtes (cann. 1010–1054) einzuhalten.

b) Die Diakonenweihe darf erst erteilt werden, wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, alle Prüfungen mit Erfolg abgelegt wurden, die Einsatzpfarre oder ein bestimmter kategorialer Dienst feststehen, die Zustimmung der Ehegattin vorliegt und die Art der Anstellung (ehren-, neben- oder hauptamtlich) abgeklärt ist.

## 5. Rechte und Pflichten des Ständigen Diakons

1. „Durch den Empfang der Diakonenweihe wird jemand Kleriker und der Teilkirche bzw. der Personalprälatur inkardiniert, für deren Dienst er geweiht ist“ (can. 266 § 1).

Der Empfang der Weihe begründet auch das in can. 1087 genannte Hindernis einer neuerlichen Vermählung für verwitwete Diakone.

Die Beauftragung eines Ständigen Diakons zu einem Dienst in der Diözese erfolgt durch ein Dekret des Ordinarius.

Die Zugehörigkeit von Ständigen Diakonen zu pastoralen Gremien (Priesterrat, Pastoraler Diözesanrat, Vikariatsrat, Pfarrgemeinderat) und die Teilnahme an pastoralen Beratungen im Dekanat regelt jede Diözese in ihrem Bereich.

Ein Dienstrecht für die Ständigen Diakone zu schaffen, fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Diözesen.

Die Diözese sorgt für eine planmäßige Weiterbildung der Ständigen Diakone.

Die Diözese steht den Ständigen Diakonen in schwierigen Situationen, besonders in Krankheit und Alter in Liebe bei.

„Die Weltkleriker haben das Recht, sich mit anderen zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstand angemessen sind, zusammenzuschließen“ (can. 278 § 1). Ständige Diakone können sich demnach zu einer Berufsgemeinschaft zusammenschließen.

Die Teilnahme an Diakonenkreisen wird allen nachdrücklich empfohlen.

„Kleriker dürfen, auch wenn sie nicht ein Amt mit Residenzpflicht haben, sich aus ihrer Diözese für längere, durch Partikularrecht bestimmte Zeit ohne we-

nigstens vermutete Erlaubnis des eigenen Ordinarius nicht entfernen“ (can. 283 § 1).

Das in Österreich für Kleriker bestehende Verbot, sich in politischen Parteien und Gewerkschaften führend zu betätigen, gilt auch für Ständige Diakone.

### 2. Gebet

Der Ständige Diakon ist verpflichtet, das geistliche Leben zu pflegen (Stundengebet [die Österreichische Bischofskonferenz hat das Ausmaß der Verpflichtung mit Laudes und Vesper festgelegt – can. 276 § 2.3<sup>o</sup> –] Familiengebet, Schriftlesung, Meditation, Geistliches Gespräch usw.).

### 3. Versetzung

„Wenn eine Versetzung gegen den Willen des Amtsinhabers erfolgt, ist ein schwerwiegender Grund erforderlich, und muß, unbeschadet des Rechtes der Darlegung von Gegengründen, die im Recht vorgeschriebene Verfahrensweise eingehalten werden“ (can. 190 § 2).

### 4. Besoldung

„Verheiratete (und sinngemäß auch zölibatäre) Ständige Diakone, die sich ganz dem kirchlichen Dienst widmen, haben Anspruch auf Vergütung, mit der sie für ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt sorgen können; wer aber wegen eines Zivilberufes, den er ausübt oder ausgeübt hat, Vergütung erhält, hat aus diesen Einkünften für sich und die Erfordernisse seiner Familie zu sorgen“ (can. 281 § 3).

Es ist Sache der einzelnen Diözesen, in einer Besoldungsordnung die Bezüge der haupt- und nebenamtlich tätigen Ständigen Diakone zu regeln und die Vergütung der Auslagen für ehrenamtlich tätige Ständige Diakone festzulegen.

## 6. Einzelne Dienste

Die Diakone mögen insbesondere darauf bedacht sein, in der Diakonie der Kirche tätig zu sein und sich besonders jener Menschen anzunehmen, die am meisten Hilfe brauchen und/oder in der pfarrlichen Pastoral zu kurz kommen. Gemeint sind nicht nur materielle Nöte, sondern auch Gruppen von Menschen, die etwa geographisch abgelegen oder von ihrer Einstellung her der Kirche entfremdet sind oder von denen sich die Kirche entfremdet hat.

Die Diakone sollen auch für die Dienste Mitarbeiter suchen und dafür befähigen und Sorge tragen, daß die Kirche als ganze ihre diakonale Aufgabe mehr und lebendiger erfüllen kann.

„Aufgabe auch der Diakone ist es, im Dienst am Wort dem Gottesvolk in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium zu dienen“ (can. 757).

– „Unter Wahrung der Vorschrift von can. 765 haben Priester und Diakone die mit der wenigstens vermuteten Zustimmung des Rektors der Kirche auszuübende Befugnis, überall zu predigen, sofern nicht diese Befugnis vom zuständigen Ordinarius eingeschränkt oder entzogen wurde oder vom Partikularrecht eine ausdrückliche Erlaubnis gefordert wird“ (can. 764).

„Ordentlicher Spender der Taufe ist der Bischof, der Priester und der Diakon, unbeschadet der Vorschrift des can. 530. n.1“ (can. 861 § 1).

„Ordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist

der Bischof, der Priester und der Diakon“ (can. 910 § 1).

„Es ist Aufgabe des Priesters oder des Diakons, das Allerheiligste auszusetzen und den eucharistischen Segen zu erteilen“ (can. 943).

Es ist Aufgabe des Diakons, bei den liturgischen Handlungen dem Bischof oder dem Priester zu assistieren in all dem, was die liturgischen Bücher ihm zuweisen: „Diakone sind an der Feier des Gottesdienstes nach Maßgabe der Rechtsvorschriften beteiligt“ (can. 835 § 3).

„Nur jene Ehen sind gültig, die geschlossen werden unter Assistenz des Ordinarius oder des Ortspfarrers oder eines von einem der beiden delegierten Priesters oder Diakons . . .“ (can. 1108 § 1). „Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren“ (can. 1111 § 1).

„Spender der Sakramentalien ist der Kleriker, der mit der erforderlichen Vollmacht ausgestattet ist . . .“ (can. 1168). „Der Diakon kann nur jene Segnungen vornehmen, die ihm von Rechts wegen ausdrücklich gestattet sind“ (can. 1169 § 3), z. B. die kirchliche Begräbnisfeier halten.

In einer Pfarre mit einem Moderator: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangel glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet“ (can. 517 § 2). Es sind die Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz vom 22. 4. 1984 zur Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester zu beachten.

Auch bei einem vollen Einsatz eines Ständigen Diakons in einem überpfarrlichen kategorialen Dienst muß er selbst in einer Pfarre verankert bleiben.

### **Anhang zur Rahmenordnung „Der Ständige Diakonat“ der Österreichischen Diözesen**

#### **Ausbildung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat „Wiener Modell“**

##### **1. Allgemeine Zielsetzung der Ausbildung**

Diakone sollen durch die Ausbildung das nötige theologische Wissen, die für diesen Lebensstand nötigen Einstellungen und Haltungen sowie das für den tatsächlichen Einsatz notwendige Können vermittelt bekommen.

##### **2. Ausbildungsbereiche und Inhalte der Ausbildung**

###### **a) Theologische Ausbildung:**

1. Nichtakademische theologische Ausbildung:  
Die theologische Grundausbildung der Diakone erfolgt im Rahmen der Wiener Theologischen Kurse

für Laien (2-jähriger Kurstyp) bzw. in einer dieser Ausbildung entsprechenden und von der Österreichischen Bischofskonferenz anerkannten Form (z. B. Würzburger theologischer Fernkurs, Religionspädagogische Akademie).

2. Akademische theologische Ausbildung:  
Volles akademisches Theologiestudium

###### **b) Ausbildung / I. Abschnitt: „Interessentenkreis“**

1. Für alle Bewerber ist die Teilnahme am Interessentenkreis über mindestens ein Jahr verpflichtend.

Aufgabe des Interessentenkreises ist es, die prinzipielle Eignung des Bewerbers für diese spezielle Lebensform festzustellen.

2. Für Bewerber, die eine hauptamtliche Anstellung im pastoralen Dienst in der Kirche anstreben, muß noch zusätzlich die Berufseignung festgestellt und eine zusätzliche Berufsausbildung absolviert werden.

3. Übersicht über die zu behandelnden Themen (10 Einheiten):

1. Information, Klärung, Motive, Berufseinsatz.
2. Bibeltheologische und kirchenrechtliche Sicht des Diakonates.
3. Gemeinsame Runde mit den Frauen: Der Diakon und seine Familie.
4. „Bibellesung, Bibelgespräch, Bibelrunde“.
5. Ausbildung für den Dienst des Lektors; Liturgie der Übertragung.
6. Einführung in „Die kirchlichen Bewegungen und apostolischen Gruppen“.
7. Einführung in das Gebet (verschiedene Arten und Formen des Gebetes).
8. Besuch einer Pfarre („Eine Pfarre stellt sich vor“).
9. Einführung in den Dienst der Akolythen; liturgische Grundregeln.
10. Bedeutung der Gruppe. Gemeinschaft in Christus, in der Kirche; „Sentire cum ecclesia“.

###### **4. Gemeinsame Exerzitien.**

Abschließende Klärung über den 1. Abschnitt.

###### **c) Ausbildung/II. Abschnitt: „Ausbildungskreis“ Grundsätzliche Überlegungen**

Zwischen Ausbildungsleiter und Bewerber soll eine Art Meister-Jünger-Verhältnis sein (im Gegensatz zur Situation bei Kursen, die deshalb erst später angesetzt werden sollen), damit ein persönliches Kennenlernen möglich (gleichsam ein Ersatz für Priesterseminar) ist.

###### **1. Spirituelle Ausbildung**

aa) Persönliche Spiritualität:

Einführung ins persönliche Beten, Betrachten, Meditation, Vorstellen von entsprechender Literatur, und zwar grundsätzliche Werke, aber auch Schriften der Heiligen und zeitgemäße Bücher.

bb) Spiritualität in der Familie und Ehe:

Gebet in der Familie, Hauskirche, Sakramentalität der Ehe (selbstverständlich mit den Frauen!).

cc) Spiritualität in der Gemeinde:

Arbeit in und mit Gruppen.

dd) Spiritualität im Beruf (profan und geistlich):

Bedeutung der „Weihe“, „Einheit“, „Sentire cum ecclesia“.

- ee) Einführung in das Stundengebet der Kirche:  
Theoretisch und praktisch.
- ff) Fünftägige Weiheexerzitien

## 2. Pastorale Ausbildung

- aa) Caritas: Altenbetreuung  
Krankenpastoral  
Beratung und Hilfe in Notfällen  
Beratung in Ehekrisen  
Sorge um Randgruppen
- bb) Verkündigung: Taufgespräch  
Brautgespräch  
Predigten (Homilie,  
Anlaßpredigt)  
Übungen { Ansprachen bei Sakramentenspendung  
Gestaltung von Bibel-, Familienrunden, Firmunterricht ...
- cc) Liturgie: Eucharistiefeier  
Assistenz in der Meßfeier  
Assistenz in der Bischofsmesse  
Krankenkommunion  
Taufe  
Eheassistenz  
Begräbnis  
Wortgottesdienst  
Bußgottesdienst  
Volksandachten  
Gemeindevesper  
Segnungen (Benediktionale)  
Liturgisches Singen  
Weiheliturgie
- dd) Mitarbeit am Dienst der Leitung: Pfarrgemeinderat  
Verwaltung  
Gemeindebildung  
Teilgemeinden  
Gemeinden ohne Priester am Ort

## 3. Lektionsplan für den Ausbildungskreis

Es sind 20 Einheiten zu 120 Minuten vorgesehen; davon sollen etwa 30 Minuten für die spirituelle und 90 Minuten für die pastorale Ausbildung verwendet werden.

### a) Spirituelle Ausbildung:

Die Themen im zweiten Teil (12-20) sind beispielhaft gedacht. Der jeweilige Ausbildungsleiter kann natürlich andere Vorbilder bzw. Bücher vorstellen und besprechen.

1. Gebet, Betrachtung, Meditation, Bildmeditation (Erklären, Beispiele)
2. Betrachtungsmethode des hl. Ignatius von Loyola
3. Gebet in der Familie, „Hauskirche“
4. Sakramentalität der Ehe
5. Beichte, „Beichtvater“, „Seelenführer“, religiöse Gruppe, Spiritualität der Gemeinde
6. „Einheit“ mit dem Pfarrer und Bischof (Ignatius v. Antiochien)

7. Spiritualität im Beruf (geistlich und profan); Bedeutung und Wirkung der Weihe
8. „Theologie der Psalmen“
9. Einführung in das Stundengebet
10. Einführung in das Stundengebet
11. Beantwortung von Fragen, Besprechung von „Problemen“
12. Hinweis und Einführung in das Buch „Nachfolge Christi“ v. Thomas v. K.
13. Die geistliche Lehre Teresas von Gott (v. Avila) und Johannes v. Kreuz
14. Theresia von Lisieux und ihr „Kleiner Weg“
15. Christliche Armut und ihre Verwirklichung durch uns
16. Gehorsam noch aktuell?
17. Was heißt „Demut“ und wie lebt man sie?
18. Charles de Foucauld und seine Botschaft
19. Moderne geistliche Schriftsteller: Kostproben z. B. Carlo Caretto
20. Moderne geistliche Schriftsteller: Nouwens, Schellenberg, Greshake ...

### b) Pastorale Ausbildung:

Die einzelnen Themen sollen mit ihren verschiedenen Aspekten besprochen werden; bei den Sakramenten soll jeweils auch die rechtliche Seite (z. B. Zulassungskriterien) nicht außer acht gelassen werden. Beim Thema „Bußfeier“ ist auch die Abgrenzung gegenüber dem Sakrament der Buße deutlich zu machen. Bei einzelnen Lehreinheiten kann ein Fachmann zugezogen werden (z. B. Vikariatskantor, Leiter des Einsegnungsdienstes).

1. Altenbetreuung
2. Krankenpastoral, Krankenkommunion, „Betreuung von Sterbenden“
3. Beratung und Hilfe in Notfällen, Sorge um Randgruppen
4. Taufgespräch
5. Brautgespräch bzw. Gespräch mit Brautleuten
6. Ansprachen bei Sakramentenspendung
7. Gestaltung von Familien- und Bibelrunden
8. Meßbuch, Eucharistiefeier, Assistenz bei Messe, auch Bischofsmesse
9. Sakramentaler Segen, Volksandachten
10. Wortgottesdienste, Kommunionfeiern
11. Bußfeiern
12. Gemeindevesper
13. Liturgisches Singen (Vikariatskantor!)
14. Spendung der Taufe
15. Trauungsprotokoll
16. Eheassistenz
17. Begräbnis
18. Segnungen (Benediktionale)
19. Standespflichten des Diakons nach geltendem Recht
20. Weiheliturgie

## 4. Pastorale Zusatzausbildung

### a) Für ehrenamtliche Diakone:

Verpflichtend: Predigtseminar

Freiwillig je nach späteren Aufgaben):

Seminar für Taufgespräche

Seminar für Firmhelfer

Bibelwochenende

b) Für Diakone in einem besonderen Einsatzbereich,

der eine Spezialausbildung benötigt (z. B. Krankenhaus, Gefangenen- und Militärseelsorge).

c) Für Diakone im hauptamtlichen pastoralen Dienst:

Diese sollen durch die Ausbildung über die für ehrenamtliche Diakone formulierte Zielstellung hinaus jene berufliche Ausbildung erhalten, die sie zum hauptamtlichen Einsatz in den verschiedenen Bereichen der Gemeindepastoral befähigt (entweder als 2. Bildungsweg oder als studienbegleitende Ausbildung).

## 5. Weiterbildung nach der Weihe

In den ersten drei Jahren nach der Weihe sollen Kurse besucht werden. Das Kursprogramm soll einvernehmlich zwischen Ausbildungsleiter und Diakon erstellt werden.

3 Wochenendveranstaltungen pro Jahr:

1. Spirituelle Weiterbildung
2. und 3. Weiterbildung in konkreten Arbeits- und Aufgabenbereichen  
Vorschläge:  
„Von der Theologie zur Praxis“  
Fernkurs für Theologische Erwachsenenbildung  
„Gesprächsführung“  
Kirchliche Soziallehre  
Kirchenbeitrag (nähere Informationen)

### 41.

#### Römisches Dokument über die Derogation von can. 457 für die Österreichische Bischofskonferenz

Auf Bitte der Österreichischen Bischofskonferenz hat der Hl. Vater Papst Johannes Paul II. laut Reskript der Kongregation für die Bischöfe vom 24. Mai 1985 (Prot. Nr. 1522/67) verfügt: Die Österreichische Bischofskonferenz kann die Aufgaben des Ständigen Rates (can. 457 CIC) weiterhin durch die Vollversammlung ausüben.

### 42.

#### Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich

I. Dekret der Kongregation für die Bischöfe Nr. 155/88 vom 21. März 1989

##### Ordinarius Militaris Austriae de Statutorum ratihabitione Decretum

Omnium Ecclesiarum sollicitudine qua Romanus Pontifex urgetur, IOANNES PAULUS, Divina Providentia PP. II, melius consulere studens opitulationi eorum fidelium qui inter copias sunt conscripti, Apostolicam Constitutionem „*Spirituali militum curae*“,

die XXI mensis Aprilis anno 1986 editam, promulgavit.

Ibi enim generaliores sanciebantur normae, quae ad omnes Ordinariatus militares ad praesens exstantes, vel in posterum erecturos, pertinerent. Id insuper eadem Constitutione Summus Pontifex decrevit, ut huiusmodi normae aptius explicarentur atque pro temporum locorumque opportunitate accommodarentur per leges particulares seu peculiaria Statuta, ab Apostolica Sede pro unoquoque Ordinariatu condita.

Itaque, ratione habita multiplicium necessitatum atque adiunctorum sive ecclesiastici sivi civilis generis, in quibus proprium Ordinariatuum pastorale munus disponendum et exsequendum est, voluit Romanus Pontifex socia eorumdem Ordinariatuum opera uti, ut ipsa legum particularium scriptura ac confectio variis locorum temporumque adiunctis congruenter responderet.

Itaque omnibus ac singulis Ordinariis militaribus mandavit, ut unusquisque suae particularis legis exemplar appareret secundum dictae Constitutionis Apostolicae „*Spirituali militum curae*“ generales normas, necnon peculiare normas superioris temporis hisce cum normis congruentes, utpote tale specimen Statutorum Apostolicae Sedi traderet, eo sane consilio ut exhiberentur et recognoscerentur antequam supremae Romani Pontificis auctoritati approbanda subicerentur et ab eadem Apostolica sede publice ederentur.

Haec Congregatio pro Episcopis, a qua potior pars Ordinariatuum castrensiu dependet, postquam exemplar Statutorum Ordinariatus militaris Austriae attente perpendit, collatis cum ipso Ordinario militari consilis ad necessarias oportunasque mutationes inducendas, Summo Pontifici in Audientia die 20 mensis Martii vertentis anni subiciendum curavit.

Summus vero Pontifex IOANNES PAULUS PP. II, de iis omnibus certior factus, id muneris huic Congregationis commisit, ut, ad normam can. 30 C.I.C. hoc ipso Decreto Ordinarius militaris seu castrensis Austriae Statuta publice ederet.

Attento autem praescripto can. 8 § 2 C.I.C., haec Statuta Ordinariatus militaris Austriae vigere incipient post unum mensem elapsu ab eorum promulgatione, quae quidem per commentarium Conferentiae Episcopalis Austriae fiet.

Contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Congregationis pro Episcopis, die 21 mensis Martii anno 1989.

† B. Card. Gantin  
Praef.

L.S.

† Joannes B. Re  
a Secretis

#### II. Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich

##### 1. Historischer Überblick

Schon seit 1551 ist bekannt, daß in Kriegen geistliche Vorsteher im Einsatz waren, welche die Seelsorge und alle geistlichen Verrichtungen in der Armee zu besorgen und den Gottesdienst zu versehen hatten,

und die unter der Bezeichnung Armee-Generalvicar, Feld-Superior, General-Stabscapellans der Armee die geistliche Jurisdiction als Delegaten des apostolischen Stuhles in der kaiserlichen Armee ausübten. Dieses Amt erlosch mit dem Eintritt des Friedens.

1643 übertrug Papst Urban VIII. durch ein Breve vom 18. September dem Beichtvater Kaiser Ferdinands die bischöfliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee für die Dauer des Krieges in Hinsicht aller Personen, qui in castris degunt, et castra sequuntur.

1689 verlieh der Heilige Vater die bischöfliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee auch für den Friedensstand dem jeweiligen Nuntius am kaiserlichen Hof mit der Vollmacht, daß er dieselbe immer an den Beichtvater des Kaisers delegieren könne.

1720 befreite Papst Clemens XI. die kaiserliche Armee von der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe und bewilligte, daß in Zukunft immer derjenige als apostolischer Vikar (Vicarius apostolicus castrensis vel campestris) die bischöfliche Jurisdiction über alle Armeeingehörigen ausüben sollte, den der Kaiser bestimmen würde.

Papst Innozenz XIII. ermächtigte am 25. September 1722 den apostolischen Nuntius in Wien, die bischöfliche Jurisdiction über die gesamte kaiserliche Armee und ihre Hilfstruppen demjenigen zu übertragen, den der Kaiser zu diesem Amt ernennen würde.

Durch Papst Benedikt XIV. erhielt am 10. März 1741 der von Kaiserin Maria Theresia bestimmte Oberkapellan der kaiserlichen Armee die bischöfliche Jurisdiction samt all jenen Fakultäten, die auch in dem Breve einzeln angeführt werden.

Papst Clemens XIV. übertrug am 22. Dezember 1773 dem Bischof von Wiener Neustadt die geistliche Jurisdiction über die kaiserliche Armee in Kriegs- und Friedenszeiten.

Infolge Neueinteilung der Diözesen unter Kaiser Joseph II. wurden 1785 Bischofssitz und Domkapitel von Wiener Neustadt aufgehoben und das Territorium der Wiener Diözese inkorporiert. Bischof Kerens (1773-1792) und seine Nachfolger als Apostolische Feldvikare erhielten nun ihren Amtssitz im neuen Bistum St. Pölten. Ab 1826 war Wien Sitz des Apostolischen Feldvikariates, und mit dieser Verlegung war die Verbindung des Feldvikariates mit dem Bistum St. Pölten aufgehoben.

Mit Beschluß des Ministerrates vom 4. Oktober 1956 wurde die Militärseelsorge in Österreich wieder aufgenommen, die derzeit einen eigenen Bischof hat.

## 2. Rechtsgrundlage des Militärordinariates der Republik Österreich

a) Für das Militärordinariat, bis jetzt das Militärvikariat, der Republik Österreich gelten folgende Rechtsvorschriften:

aa) das Konkordat zwischen Heiligem Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933

bb) die Konstitution „*Spirituali militum curae*“

cc) die nachfolgenden Statuten

dd) der C.I.C. für alles, was nicht unter a bis c besonders geregelt ist.

b) Gemäß Artikel II des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ist das Militärordinariat

der Republik Österreich für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit.

c) Durch die Apostolische Konstitution „*Spirituali Militum Curae*“ vom 21. April 1986 wurde das Militärordinariat den anderen Diözesen juristisch gleichgestellt und untersteht dem vom Apostolischen Stuhl ernannten Militärbischof, dem sämtliche Rechte und Pflichten eines Diözesanbischofs zukommen. Gemäß Art. II § 1 der Apostolischen Konstitution *Spirituali Militum Curae* ist der Militärordinarius in Ausübung seines Amtes sowie in seinen Rechten und Pflichten und somit der Jurisdiktion den Diözesanbischofen gleichgestellt. Als Militärordinarius gehört er von Rechts wegen der Österreichischen Bischofskonferenz an. Gemäß Art. VIII § 1 des Konkordates erfolgt die kirchliche Bestellung des Militärordinarius durch den Heiligen Stuhl. Der Militärordinarius wird bischöfliche Würde bekleiden. Im Sinne der Bestimmungen der Apostolischen Konstitution *Spirituali Militum Curae* vom 21. April 1986, II § 3, soll er aber nicht zusätzlich die Verantwortung für ein Residenzbistum übernehmen.

## 3. Jurisdiktion des Militärbischofs und Personenkreis

Gemäß Apostol. Konstitution *Spirituali Militum Curae* vom 21. April 1986, IV, hat der Militärordinarius:

a) Eine personale Jurisdiktion: Sie bezieht sich auf zum Militärordinariat gehörende Personen, auch wenn diese sich außerhalb der Landesgrenzen aufhalten und dort ihren Dienst leisten.

Dazu gehören im einzelnen:

1. Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen und durch Gesetz auf bestimmte Zeit zum Militärdienst verpflichtet sind.

2. Zeitverpflichtete Soldaten, Zeitsoldaten, Berufsoffiziere, die sich freiwillig bzw. auf Dauer für den Militärdienst melden.

3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden.

4. Beamte und Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung

5. Personen, die Militärschulen besuchen.

6. Heeresangehörige im Ruhestand stehen als Beamte bis zu ihrem Lebensende im Dienstverhältnis. Sie können daher die Jurisdiktion des Militärbischofs frei in Anspruch nehmen.

7. Die Familienangehörigen, also Ehegatten und Kinder des unter Zf. 1. bis 6. angeführten Personenkreises. Die Kinder unterstehen auch nach Erlangung ihrer Volljährigkeit der Jurisdiktion, solange sie im selben Haushalt wohnen, sowie die ebenfalls im selben Haushalt wohnenden Verwandten und das Dienstpersonal.

b) Eine ordentliche Jurisdiktion: Sie umfaßt sowohl das Forum internum wie auch das Forum externum.

c) Eine eigenständige, aber kumulative Jurisdiktion mit der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, in dessen Diözese die zum Militärordinariat zugehörigen Personen ihren Wohnsitz haben oder dessen Ritus sie an-

gehören, sind sie doch auch Gläubige jener Teilkirchen.

Sie alle bilden durch ihren Dienst und die damit verbundenen Lebensumstände einen besonderen Stand. Diesem Personenkreis gilt der Heilsauftrag unserer Kirche. Er erstreckt sich im besonderen auf die Festigung der christlichen Tugenden, der Hebung des Friedensgedankens sowie der Förderung der rechtlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Menschen. Damit ist ein geistiges Fundament geschaffen für eine Lebensführung für eine Beziehung zur Umwelt und für ein Zusammenleben in der Gemeinschaft.

#### **4. Kurie, Räte und Kapläne des Militärordinarius**

##### **a) Der Militärgeneralvikar und das Militärordinariat**

1. Der Leiter des Militärordinariates ist der Militärgeneralvikar. Er ist der Stellvertreter des Militärordinarius und wird von ihm bestellt. Seine Ernennung erfolgt nach staatsgesetzlichen Vorschriften gemäß Art. VIII § 3 Konkordat vom 5. Juni 1933.

2. Das Militärvikariat der Republik Österreich wurde in Entsprechung der Apostolischen Konstitution *Spirituali Militum Curae* mit Erlaß vom 1. April 1987, GZ 10.200/403-1.2/87, in Militärordinariat umbenannt und erhielt durch diesen Erlaß mit 15. April 1987 seine staatsrechtliche Wirksamkeit.

3. Das Militärordinariat ist die oberste geistliche Behörde des Militärordinarius. Im Bundesministerium für Landesverteidigung ist es eine unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Der Militärgeneralvikar ist dem Bundesminister für Landesverteidigung in allen nicht ausschließlich sein geistliches Amt betreffenden Angelegenheiten gegenüber weisungsgebunden. Aufgrund seiner Bestellung durch den Militärbischof ist er mit allen Rechten und Pflichten gemäß can. 475ff., insbes. can. 479 CIC ausgestattet.

4. Der Ordinariatskanzler des Militärordinariates wird vom Militärordinarius gemäß can. 482 § 1 CIC bestellt.

5. Der Priesterrat ist im Hinblick auf die Zahl der aktiven Militärpfarrer die Gesamtheit des Presbyteriums und tritt mindestens einmal jährlich bei der Pastorkonferenz zusammen. Aus den Reihen der aktiven Militärseelsorger bestellt der Militärbischof das Collegium Consultorum gemäß can. 502 § 1 CIC und bestimmt die Anzahl der Consultoren. Dieses Collegium genießt die Rechte und Verantwortlichkeiten, die ihnen durch das allgemeine Recht übertragen sind, ausgenommen der Fall der Vakanz oder Behinderung (Zf. 5 dieses Statuts) und was offensichtlich nicht auf die Situation des Militärordinariates zutrifft.

6. Der Militärordinarius bestellt seinen Pastoralrat gem. can. 511ff. § 1 CIC. Es gelten die Verfügungen und Erlässe des Militärordinarius aufgrund der diesbezüglichen Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz.

7. Gemäß can. 492 §§ 1-2 CIC setzt der Militärordinarius seinen Vermögensverwaltungsrat ein und bestimmt, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, den Vorsitzenden und die Anzahl der Mitglieder.

8. Nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates bestellt der Militärordinarius den Ökonom gem. can. 494 §§ 1-2.

##### **b) Die Militärgeistlichen (Militärkapläne)**

Die kirchliche Bestellung der Militärdekanatsgeistlichen und der übrigen Militärgeistlichen (Militärkapläne) erfolgt durch den Militärordinarius nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung. Innerhalb des ihnen zugewiesenen Bereiches werden Pastoralräte für die Funktionsdauer von fünf Jahren gewählt, welche gem. can. 536 § 1 den verantwortlichen Seelsorger in seiner Tätigkeit unterstützen und damit zur Förderung der Seelsorge beitragen.

1. Zur Erfüllung des besonderen pastoralen Auftrages der Militärseelsorge stellen die Diözesen bzw. Ordensoberen geeignete Priester dem Militärordinarius in ausreichender Zahl zur Verfügung, um den pastoralen Erfordernissen entsprechen zu können.

2. Die staatliche Ernennung der Militärgeistlichen und Militärdekanatsgeistlichen erfolgt nach den staatsgesetzlichen Vorschriften. Mit eingeschlossen ist dabei auch die Vorsorge für die Militärgeistlichen in sozialer Hinsicht, Gehalt, Krankenversicherung, Pension, gem. can. 281 § 1- § 3 CIC 1983.

Die Militärgeistlichen und deren Militärdekanatsgeistlichen werden im Sinne der „Richtlinien“, Erlaß vom 29. März 1984 Zahl 10.200/621-1.2.84, und der pastoralen Erfordernisse, nach Anhören des Konsultorenkollegiums, durch den Militärordinarius im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung für ihre Seelsorgebereiche bestimmt.

#### **5. Amtsbehinderung oder Vakanz des Militärordinariates**

Bei Amtsbehinderung oder Vakanz wird es rechtlich vertreten durch den Generalvikar oder den Ordinariatskanzler oder den dienstältesten Militärseelsorger.

#### **6. Hauptkirche des Militärordinariates, Sitz der Kurie, Gerichtshof und Appellationsgericht, Bücher über Sakramentspendung (Matrikenbücher)**

a) Als Hauptkirche des Militärordinariates für Österreich ist die St. Georgskirche an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt in Niederösterreich erwählt.

b) Mit Erlaß vom 1. April 1987, GZ 10.200/403-1.2/87 des Bundesministeriums für Landesverteidigung und mit Wirksamkeit vom 15. April 1987 wurde das Militärvikariat in Militärordinariat umbenannt. Der Sitz des Militärordinariates ist in Wien, per Adresse: A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 24, Tel. (0222) 939666 oder 935621/5150.

c) Gemäß Apostol. Konstitution *Spirituali Militum Curae* XIV und aufgrund des Sitzes der Kurie in Wien bestimmt der Militärordinarius für Österreich in Rechtsangelegenheiten seiner Gläubigen als erste Instanz den Gerichtshof der Erzdiözese Wien und damit als Appellationsgericht den Gerichtshof der Erzdiözese Salzburg.

d) Bücher im Militärordinariat über die Verwaltung der Sakramente: Im Interesse einer gesicherten Beurkundung und einer leichten Auffindbarkeit führt anstelle der pfarrlichen Matrikenbücher (libri parociales) das Militärordinariat folgende zentrale Matrikenbücher: Taufbuch, Firmbuch, Trauungsbuch, Buch über Konversion und Reversion. Eine eigene Instruktion des Militärbischofs wird diese zentrale Matrikenführung und die erforderliche Mithilfe der Militargeistlichen unter Beachtung der Vorschriften des CIC und der Österreichischen Bischofskonferenz regeln.

### **7. Katholische Aktion – Apostolat Militaire International**

#### **a) Katholische Aktion – Laienapostolat:**

Im Bereich des Militärordinariates Österreichs ist die Katholische Aktion durch die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) statuiert. Ihr Aufbau, ihre Gliederung und ihre Tätigkeit in den einzelnen Dienststellen ist nach dem Statut der AKS (Erlaß vom 18. 11. 1985, GZ 10.200/461.2/85, VB 1.212/1985) geregelt.

#### **b) Apostolat Militaire International:**

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) Österreichs ist aktives Mitglied im Apostolat Militaire International (AMI) und hält dadurch Verbindung zu katholischen Organisationen der Streitkräfte anderer Staaten. Es werden regelmäßig Abordnungen zu den einzelnen Veranstaltungen entsandt.

### **8. Übergangsbestimmungen**

Jede Änderung dieser Statuten muß der Zustimmung des Heiligen Stuhls unterworfen werden. Diese Statuten erlangen Gültigkeit einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.

**Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz  
15. April 1989**

**† Hans Hermann Kardinal Groër  
e.h.  
Vorsitzender der  
Österreichischen Bischofskonferenz**

**† Alfred Kostelecky  
e.h.  
Sekretär**

**ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN  
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN**

**P.b.b.**

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz  
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)  
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz  
Redaktion: Bischof Dr. Alfred Kostelecky  
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien  
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten  
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“